



Die Landrätin

Kreis Soest . Postfach 17 52 . 59491 Soest

Zustellungsauftrag

Windpark Sauren Kämpen Entwicklungs GmbH & Co. KG Vattmannstraße 6 33100 Paderborn Bauen und Immissionsschutz

Gebäude Hoher Weg 1 – 3 . 59494 Soest

 Name
 Harald Münstermann

 Durchwahl
 02921 30-3822

 Zentrale
 02921 30-0

 Telefax
 02921 302395

Zimmer 2.019

E-Mail immissionsschutz@kreis-soest.de

Internet www.kreis-soest.de

Soest, 16. September 2025

Bei Schriftwechsel und Fragen bitte stets angeben:

Geschäftszeichen 63.03.1041-63.91.01-20240892

Arbeitsstättennummer 0019969

Genehmigungsbescheid

Antragsteller: Windpark Sauren Kämpen Entwicklungs GmbH & Co. KG, Vattmann-

straße 6, 33100 Paderborn

Maßnahme / Vorhaben: Antrag gem. §§ 4 und 6 BImSchG auf Errichtung und Betrieb von einer

Windenergieanlage (An067) des Typ Nordex N149/5.X mit 164m Na-

benhöhe und 5.700 kW Nennleistung

Eingang: 04.12.2024

Sehr geehrte Damen und Herren,

das mit Schreiben vom 06.02.2025 erneut versagte gemeindliche Einvernehmen der Gemeinde Anröchte wird gem. § 73 Abs. 1 Bauverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW 2018) i.V.m. Abs. 1 § 36 Abs. 2 S. 3 Baugesetzbuches (BauGB) ersetzt.

Hiermit erteile ich auf Ihren Antrag vom 13.11.2024 gem. §§ 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) i. V. m. § 1 und Nr. 1.6.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV),

die Genehmigung zur Errichtung und Betrieb von einer Windenergieanlage (An067) vom Typ Nordex N149/5.X mit 164 m Nabenhöhe und 5.700 kW Nennleistung.

in 59609 Anröchte, Gemarkung Anröchte, Flur 1, Flurstücke 35.

Gliederung

1.	Genehmigungsumfang	4
1.1.	Errichtung und Betrieb von einer Windenergieanlage	4
1.2.	Eingeschlossene Genehmigungen	4
1.3.	Fortdauer der bisherigen Genehmigungen	4
2.	Antragsunterlagen	5
3.	Bedingungen, Auflagen, Nebenbestimmungen, Hinweise	7
3.1.	Bedingung	7
3.2.	Allgemeines	7
3.3.	Bereithaltung der Genehmigung	7
3.4.	Frist für Errichtung und Betrieb/Betriebsbeginn	7
3.5.	Anzeigepflicht	8
	Anzeige über den Baubeginn und die Inbetriebnahme der Anlage(n):	8
	Anzeige über die Stilllegung der Anlage(n):	8
3.6.	Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz	8
3.7.	Nebenbestimmungen zur Bauausführung und zum Brandschutz	8
3.8.	Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz	10
3.9.	Nebenbestimmungen zum Wasserrecht	12
3.10.	Nebenbestimmungen zum Natur- und Landschaftsschutz	12
3.11.	Nebenbestimmungen zum Abfallrecht	17
3.12.	Hinweise zum Bodenschutz	17
3.13.	Nebenbestimmung zum Denkmalschutz	18
4.	Hinweise	19
5.	Gründe	20
5.1.	Sachverhalt	20
5.2.	Genehmigungsverfahren	21
	5.2.1 Einordnung gemäß Anhang 1 der 4. BImSchV	21
	5.2.2 Einordnung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG)	21
	5.2.3 Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung	22
5.3.	FFH-Verträglichkeit	22
5.4.	Standortbeschreibung	23
5.5.	Nicht umweltbezogene Genehmigungsvoraussetzungen	23
	5.5.1. Bauplanungsrecht	23
	5.5.2 Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens	24
	5.5.3. Bauordnungsrecht	25
5.6.	Umweltbezogene Genehmigungsvoraussetzungen – Schutzgut Mensch	27
5.6.	1 Schallimmissionen	27
5.6.	2 Schattenwurf	27
5.6	3 Lichtimmissionen	28

5.7.	Umweltbezogene Genehmigungsvoraussetzungen – Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt	20
	5.7.1. Habitat/Natura 2000-Gebiete	
	5.7.2. Artenschutz	
	5.7.3. Besonderer Artenschutz (§§ 44 ff. BNatSchG)	
	5.7.4. WEA-empfindliche Arten: Rotmilan	
	5.7.5. Nicht WEA-empfindliche planungsrelevante Arten: Säugetiere, Vögel, Amphibien, Reptilien, Wirbellose, Pflanzen	. 33
	5.7.6. Nicht planungsrelevante Vogelarten und sonstige Arten	33
	5.7.7. WEA - empfindliche Fledermausarten	33
	5.7.8. Schutz vor baubedingten Auswirkungen	47
	5.7.9. Vermeidungs- und Ausgleichmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)	47
	5.7.10. Schutzgut "Landschaft (Landschaftsbild, Erholungsfunktion)"	48
5.8.	Schutzgut "Fläche, Boden" inkl. Abfallwirtschaft	50
	5.8.1. Bodenversiegelung und Bautätigkeit	50
5.9.	Schutzgut Wasser	51
5.10.	Schutzgut " Luft, Klima"	53
5.11.	Schutzgut " Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter"	53
5.12.	Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern	56
6.	Kostenentscheidung	57
7.	Rechtsgrundlagen	57
8	Ihre Rechte	50

Die Genehmigung wird im nachstehend aufgeführten Umfang entsprechend den Antragsunterlagen, die verbindlicher Bestandteil dieser Genehmigung sind, erteilt:

1. Genehmigungsumfang

1.1. Errichtung und Betrieb von einer Windenergieanlage

Die Genehmigung erstreckt sich auf die Errichtung und den Betrieb von einer Windenergieanlage mit folgenden Anlagen-/ Standortdaten:

Ar-	Hersteller	Nenn-	Na-	Rotor-	Stando	rt	<u>D</u>		
beits- stätten- num- mer	Anlagentyp	Leis- tung [kW]	ben- höhe [m]	durch- messer [m]	Nr. WEA	Koordinaten UTM-Zone 32N (Rechtswert Hochwert)	Gemarkun	Flur	Flurstück
(Ast.) 001996 9	Nordex N149/5.X	5.700	164	149	An067	452.894 5.710.409	Anröchte	1	35

Diese Genehmigung bezieht sich auf die Anlagengrundstücksparzelle(n) sowie die in den Antragsunterlagen dargelegten Erschließungsmaßnahmen. Hierüber hinausgehende Erschließungsmaßnahmen (z. B. Straßen-/Wegebau), die weitere Netzanbindung und die Einspeisestelle in das Hochspannungsnetz werden von dieser Genehmigung nicht erfasst.

Im Einzelnen ergibt sich der Umfang der von der Genehmigung erfassten Anlagen und Betriebsweisen aus den Anforderungen zu diesem Bescheid. Diese Genehmigung wird nach Maßgabe der unter Punkt 2 aufgeführten Antragsunterlagen erteilt, sofern sich nicht durch nachstehende Anforderungen Änderungen ergeben.

1.2. Eingeschlossene Genehmigungen

Diese Genehmigung schließt gemäß § 13 BlmSchG folgende Entscheidungen ein:

 Baugenehmigung nach § 65 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW 2018)

1.3. Fortdauer der bisherigen Genehmigungen

Die Nebenbestimmungen des Vorbescheids des Kreises Soest vom 30.09.2024 mit dem Az.: 63.03.1041-63.91.01-20240075 gelten für alle übrigen Bereiche weiterhin fort, soweit mit dieser Genehmigung keine anderslautenden Festsetzungen und Nebenbestimmungen festgeschrieben werden.

2. Antragsunterlagen

Diesem Genehmigungsbescheid liegen die nachstehend aufgeführten, gekennzeichneten Unterlagen zugrunde. Sie sind Bestandteil dieser Genehmigung:

Lfd Nr.:	Bezeich- nung:	Seite in den digitalen An- tragsunterla- gen:
1	Anschreiben_Kreis-Soest_WEA5_N149_Sauren-Kämpen	<u> </u>
2	Formular-1_Mellrich_Sauren-Kämpen	3
3	Projektkurzbeschreibung	11
4	Bauantrag	21
5	Baubeschreibung	25
6	Bauvorlagebescheinigung	29
7	Topografische Karte 1:25.000	30
8	Übersichtszeichnung Nordex N49 5.X	31
9	Abmessungen Gondel und Blätter	33
10	Deutsche Grundkarte 1:5.000	39
11	Lageplan 1:1.000	40
12	Hindernisangaben Luftfahrt	41
13	Erklärung zum Rückbau	42
14	Erklärung DIBt-Richtlinie	43
15	Lageplan Koordinaten Richtfunk	44
16	Formular Richtfunk	45
17	Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag	47
18	Landschaftspflegerischer Begleitplan	129
19	Transport und Zuwegung	198
19	Schallemissionen Leistungskurve Schubbeiwerte Nordex N149 5.X	238
20	Umweltverträglichkeitsprüfungsbericht	363
21	Kurzbeschreibung und allgemein verständliche Zusammenfas- sung Umweltverträglichkeitsprüfungsbericht	446
22	Oktav-Schallleistungspegel Nordex N149 5.X	454
23	Option Serrations	458
24	Schallimmissionsprognose für Emissionen aus dem Betrieb von Windenergieanlagen für den Standort Anröchte Reuterberg 1 x Nordex N163/6.X 7.000 kW mit 118,0 m NH 1 x Nordex N149/5.X 5.700 kW mit 164,0 m NH unter Berücksichtigung diverser weiterer Windkraftanlagen, reko GmbH & Co. KG, Sander Bruch Str. 10, 33106 Paderborn	476
25	Schattenwurfanalyse für den Betrieb von Windenergieanlagen für den Standort Anröchte Reuterberg 1 x Nordex N163/6.X 7.000 kW mit 118,0 m NH 1 x Nordex N149/5.X 5.700 kW mit 164,0 m NH unter Berücksichtigung diverser weiterer Windkraftanlagen, reko GmbH & Co. KG, Sander Bruch Str. 10, 33106 Paderborn	616
26	Einsatz von Flüssigkeiten und Maßnahmen	616
28	Gutachten zu Risiken durch Eiswurf und Eisfall am Standort Effeln-Nord - Auf der Höchte, Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG	1221
29	Gutachten zur Standorteignung von WEA am Standort Effeln- Nord - Auf der Höchte, Fluid & Energy Engineering GmbH & Co. KG	1266

Lfd Nr.:	Bezeich- nung:	Seite in den digitalen An- tragsunterla- gen:
30	Abfallbeseitigung	1316
31	Abfälle bei Anlagenbetrieb	1324
32	Arbeitsschutz- und Sicherheit	1330
33	Sicherheitshandbuch	1432
34	Technische Beschreibung Befahranlage	1426
35	Technische Beschreibung Nordex N149 5.X	1436
36	Fundament Nordex N149 5.X	1458
37	Blitzschutz	1464
38	Erdungsanlage	1474
39	Grundlagen Brandschutz	1484
40	Eiserkennung	1494
41	Kennzeichnung von Nordex Windenergieanlagen	1502
42	Sichtweitenmessung	1526
43	Maßnahmen bei der Betriebseinstellung	1534
44	Referenzenergieertrag	1542
45	Flucht- und Rettungsplan	1544
46	Schattenwurfmodul	1554
47	Fledermausmodul	1562
48	Rückbauaufwand	1572
49	Beispiel Rückbaukosten	1596
50	Herstell-Rohbaukosten Nordex N149 5.X	1598

Die Genehmigung wird unter nachstehend aufgeführten Bedingungen, Auflagen und Nebenbestimmungen erteilt:

3. Bedingungen, Auflagen, Nebenbestimmungen, Hinweise

3.1. Bedingung

Spätestens eine Woche vor Baubeginn ist für die Sicherung der Rückbauverpflichtung nach § 35 Abs. 5 BauGB eine Sicherheitsleistung in Form einer befristeten selbstschuldnerischen Bürgschaft einer deutschen Großbank, öffentlichen Sparkasse oder Volks- und Raiffeisenbank beizubringen und bis zum vollständigen Rückbau der WEA hinterlegt zu lassen. In der Bürgschaft ist sicherzustellen, dass die bürgende Bank den Bürgschaftsbetrag auf erstes Anfordern an die Landrätin der Kreisverwaltung Soest (Bauordnungsamt) zahlt und auf die Einrede der Anrechnung, der Aufrechnung und der Vorausklage verzichtet (§§ 770, 771,775 BGB). Die Sicherheitsleistung wird wie folgt festgesetzt:

Herstellungssumme WEA Typ Nordex N149/5.X = 5.222.000 € gemäß Antragsunterlagen.

Die Sicherheitsleistung beträgt 6,5% der Gesamtinvestitionskosten 5.952.380 € (inkl. 19 % MwSt.) = 339.430 €

Mit den Bauarbeiten darf erst begonnen werden, wenn die Bankbürgschaft dem Kreis Soest vorliegt und die Annahme schriftlich bestätigt wurde. Auch bei einem Betreiberwechsel ist sicherzustellen, dass eine Bürgschaft in entsprechender Höhe hinterlegt bleibt.

3.2. Allgemeines

Die Anlage muss nach den geprüften und gekennzeichneten Antragsunterlagen errichtet, eingerichtet und betrieben werden.

Sofern in den nachstehenden Festsetzungen abweichende Anordnungen getroffen werden, sind diese durchzuführen.

3.3. Bereithaltung der Genehmigung

Diese Genehmigung mit allen Anlagen oder eine Abschrift / Kopie ist an der Betriebsstätte / Anlage oder in der zugehörigen Verwaltung auf dem Werksgelände jederzeit bereitzuhalten und den Bediensteten der Aufsichtsbehörden auf Verlangen vorzulegen.

3.4. Frist für Errichtung und Betrieb/Betriebsbeginn

Der Baubeginn der mit diesem Bescheid genehmigten Anlage, muss innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft dieser Genehmigung erfolgen, andernfalls erlischt die Genehmigung.

3.5. Anzeigepflicht

Anzeige über den Baubeginn und die Inbetriebnahme der Anlage(n):

Der

- Der Gemeinde Anröchte, Hauptstraße 74, 59609 Anröchte
- Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 55, Königstraße 22, 59821 Arnsberg

dem

- Kreis Soest Abteilung Bauen und Immissionsschutz Untere Immissionsschutzbehörde
- Kreis Soest Abteilung Umwelt Untere Naturschutzbehörde

ist der **Zeitpunkt des Baubeginns** und der **Inbetriebnahme der Anlage** jeweils schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss den Behörden **mindestens zwei Wochen vor** dem beabsichtigten Baubeginn / Inbetriebnahme vorliegen.

Anzeige über die Stilllegung der Anlage(n):

Dem Kreis Soest – Abteilung Bauen und Immissionsschutz ist der Zeitpunkt der Stilllegung der Anlage oder von genehmigungsbedürftigen Anlageteilen unverzüglich schriftlich anzuzeigen (§ 15 Abs. 3 BlmSchG).

Der Anzeige ist eine Beschreibung derjenigen Maßnahmen beizufügen, die sicherstellen, dass auch nach einer Betriebseinstellung keine schädlichen Umwelteinwirkungen oder sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können, vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohles der Allgemeinheit beseitigt werden und die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Betriebsgeländes gewährleistet ist.

3.6. Nebenbestimmungen zum Arbeitsschutz

Windenergieanlagen unterliegen gemäß Einordnung der Europäischen Kommission in Gänze der RL 2006/42/EG. Mit Ausstellung der EG-Konformitätserklärung sowie der Anbringung der CE-Kennzeichnung an einer WEA, bestätigt der Hersteller die Konformität der betreffenden WEA mit den Vorgaben der RL 2006/42/EG, und dass er dies mit Hilfe des erforderlichen Konformitätsbewertungsverfahrens ermittelt hat. Dies schließt die Bestätigung ein, dass die WEA die Vorgaben des Produktsicherheitsrechts hinsichtlich Sicherheit und Gesundheit von Personen bei bestimmungsgemäßer oder vorhersehbarer Verwendung, also auch arbeitsschutzrelevante Belange erfüllt. Die Konformitätserklärung der jeweiligen Anlage ist der Genehmigungsbehörde spätestens zum Termin der Inbetriebnahme der Anlage zu übermitteln.

3.7. Nebenbestimmungen zur Bauausführung und zum Brandschutz

- 3.7.1. Der Baubeginn bzw. der Ausführungsbeginn sind der Bauaufsichtsbehörde mindestens zwei Wochen vorher schriftlich mitzuteilen. Das gleiche gilt für die Wiederaufnahme der Bauarbeiten nach einer Unterbrechung von mehr als drei Monaten.
- 3.7.2. Die statischen Bauteile der geplanten Windenergieanlage und der Trafostation müssen einschließlich der Fundamentierung nach den für diesen Anlagentyp aufgestellten und typengeprüften Standsicherheitsnachweisen erstellt und errichtet werden. Die Auflagen, Bedingungen und Hinweise der Prüfberichte sind vollständig zu erfüllen.

Seite 9 zum Bescheid vom 16.09.2025 Geschäftszeichen: 20240892

3.7.3. Spätestens mit der Anzeige des Baubeginns ist der Bauaufsichtsbehörde die schriftliche Erklärung der/des staatlich anerkannten Sachverständigen, wonach sie/er zur stichprobenhaften Kontrolle der Bauausführung zur Standsicherheit beauftragt wurde, vorzulegen.

- 3.7.4. Spätestens mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung des Bauvorhabens ist der Bauaufsichtsbehörde die Bescheinigung der/des staatlich anerkannten Sachverständigen vorzulegen, dass das Bauvorhaben entsprechend dem Standsicherheitsnachweis errichtet oder geändert wurde.
- 3.7.5. Vor Erstellung der Fundamentierung zur Feststellung der Tragfähigkeit des Untergrundes eine detaillierte Bodenuntersuchung von einem sachkundigen Ingenieurbüro durchzuführen und in einem Bodengutachten zu dokumentieren. Das Ergebnis ist dem Prüfingenieur für Baustatik abzustimmen. Das Bodengutachten ist vor Baubeginn vorzulegen.
- 3.7.6. Ein Inbetriebnahmeprotokoll mit einer Bestätigung, dass die Auflagen in den gutachtlichen Stellungnahmen erfüllt sind und dass die installierten Anlagen mit der in der statischen Berechnung zugrunde liegenden Windenergieanlagen identisch ist (Konformitätsbescheinigung), ist der Abteilung Bauen und Immissionsschutz des Kreises Soest vor Inbetriebnahme vorzulegen.
- 3.7.7. Die Windenergieanlage ist alle 2 Jahre durch einen anerkannten Sachverständigen für Windenergieanlagen zu überprüfen. Prüfgrundlage der wiederkehrenden Prüfungen sind die
 - Richtlinie für Windenergieanlagen des DIBt,
 - Grundsätze zur Prüfung von Windenergieanlagen des BWE-Sachverständigenbeirates,
 - Auflagen aus der Betriebsgenehmigung.

Über die Überprüfungen ist ein Bericht zu erstellen. Der Bericht ist der Immissionsschutzbehörde des Kreises Soest vorzulegen.

Hinweis:

Wird von der Herstellerfirma eine laufende (mindestens jährlich) Überwachung und Wartung durchgeführt, kann der Zeitraum der Fremdüberwachung auf 4 Jahre verlängert werden.

- 3.7.8. Die Windenergieanlage muss mit dem in den Antragsunterlagen beschriebenen Eiserkennung (Eiserkennung an Nordex-Windenergieanlagen Rev. 04/31.01.2023) ausgestattet sein.
- 3.7.9. Spätestens eine Woche vor Erstellung der Fundamentierung ist eine Hauptuntersuchung durch einen staatlich anerkannten oder bestellten Sachverständigen für Geotechnik durchzuführen und der Bericht vorzulegen. Vor und während der Arbeiten zur Erstellung des Fundamentes sind die Ergebnisse der Hauptuntersuchung und die in den zugehörigen Berichten vorgeschlagenen Maßnahmen zu beachten und zu befolgen. Für die Festlegung des Erkundungsumfangs sind die allgemein anerkannten Regeln der Technik anzuwenden (insbesondere DIN EN 1997 Teil 1 und 2, DIN 1054, DIN 4020). Abweichungen von diesen Vorgaben sind durch einen weiteren staatlich anerkannten oder bestellten Sachverständigen für Geotechnik zu prüfen und schriftlich zu bestätigen. Die Berichte sind vor der Erstellung der Fundamente dem Kreis Soest, Abteilung Bauen und Immissionsschutz und dem Prüfingenieur für Baustatik vorzulegen. Mit dem Erstellen der Fundamente darf erst nach Freigabe durch den Prüfingeni-

eur für Baustatik begonnen werden. Während der Bauausführung sind geeignete Kontrollen der Tragfähigkeit durchzuführen.

Nebenbestimmungen zum Brandschutz

3.7.10. Die zeitnahe Erreichbarkeit durch Feuerwehr und/oder Rettungsdienst setzt neben einer Brandmeldetechnik voraus, dass die beantragte Windenergieanlage mit einer "gut sichtbaren" Kennzeichnung am Turm versehen wird (Buchstaben/Zahlenkombination). Diese Kennzeichnung ermöglicht es dem Meldenden einzelne Anlagen, auch in einem Windanlagenpark, zu selektieren.

Der Kreis Soest verfügt über eine "kreiseigene Kennzeichnung".

Die vergebene Kennzeichnung für die WEA lautet:

An067

Diese Kennzeichnung ist nach folgenden Vorgaben am bzw. im Turm anzubringen:

Schriftgröße: 400 mm hoch x 1500 mm breit

Schriftfarbe: schwarz Schriftart: Arial

Anbringungshöhe: Unterkante Schriftsatz bis Erdniveau mind. 3m Anbringungsort von außen: Zur Hauptverkehrsstraße/ Zufahrt hin gewandt Anbringungsort von innen: Eingangsbereich + Maschinenraum (DIN A 4)

Material: Klebefolie

Spätestens bei Inbetriebnahme ist die Kennzeichnung zu installieren und die Brandschutzdienststelle zu informieren (z.B. E-Mail mit Foto). Die entsprechenden Dienststellen wie Feuerwehr und Leitstelle werden dann von der Brandschutzdienststelle über die ordnungsgemäße Inbetriebnahme informiert, damit dort die Daten für den Einsatz bzw. den Standort der Anlage eingepflegt werden können.

3.7.11. Das Brandschutzkonzept Version: 24-2233B_K1 Stand: 02.12.2024 ist verbindlicher Bestandteil des Genehmigungsbescheides, soweit durch die Nebenbestimmungen dieser Stellungnahme nicht abweichendes bestimmt wird.

Hinweis

Ist die Windenergieanlage erst nach Spannungsfreischaltung zu betreten, empfiehlt die Brandschutzdienststelle das Anbringen eines entsprechenden Warnschildes nach ISO 7010 auf der Außenseite der Tür der Windenergieanlage.

3.8. Nebenbestimmungen zum Immissionsschutz

Die "Schattenwurfanalyse für den Betrieb von Windenergieanlagen für den Standort Anröchte Reuterberg 1 x Nordex N163/6.X 7.000 kW mit 118,0 m NH 1 x Nordex N149/5.X 5.700 kW mit 164,0 m NH unter Berücksichtigung diverser weiterer Windkraftanlagen", Bericht vom 30.08.2023 der reko GmbH & Co. KG, Sander Bruch Straße 10, 33106 Paderborn, ist Bestandteil dieser Genehmigung und zu beachten.

3.8.1. Die Schattenwurfprognose der reko GmbH & Co. KG weist für die relevanten Immissionsaufpunkte

Immissionsort	Adresse
IP 01	Belecker Straße 66, Anröchte
IP 03	Belecker Straße 65, Anröchte
IP 04	Belecker Straße 55, Anröchte
IP 05	Belecker Straße 48, Anröchte
IP 06	Belecker Straße 50, Anröchte
IP 19c	Buchenallee 11, Anröchte
IP 19d	Buchenallee 13, Anröchte
IP 19e	Buchenallee 12, Anröchte
IP 20b	WR, unbebautes Grundstück
IP 28	Schulstraße 43, Anröchte-Mellrich
IP 29	Schulstraße 41, Anröchte-Mellrich
IP 30	Südring 8, Anröchte

eine Überschreitung der zumutbaren Beschattungsdauer von 30 h/a (worst case) bzw. 30 min/d aus. An diesen Immissionsaufpunkten müssen alle für die Programmierung der Abschalteinrichtungen erforderlichen Parameter exakt ermittelt werden. Die Koordinaten und berechneten Zeiten der Schattenwurfprognose geben keine ausreichende Genauigkeit für die Programmierung.

- 3.8.2. Die Begrenzung der Beschattungsdauer muss durch automatisch wirksame Abschaltautomatik sichergestellt werden. Die beantragten Windenergieanlage ist an eine Schattenwurfabschaltung anzuschließen, welche die Abschaltung der Windenergieanlage steuert.
- 3.8.3. Es muss durch geeignete Abschalteinrichtungen überprüfbar und nachweisbar sichergestellt werden, dass die Schattenwurf-Immissionen der Windenergieanlage insgesamt an den unter 3.8.1 genannten Immissionsaufpunkten 30 h/a und 30 min/d nicht überschreiten.
- 3.8.4. Die ermittelten Daten zu Abschalt- und Beschattungszeitraumen müssen von der Abschalteinheit für jeden unter 3.8.1 genannten Immissionsaufpunkt registriert werden. Ebenfalls sind technische Störungen des Schattenwurfmoduls und des Strahlungssensors zu registrieren. Bei einer Programmierung auf Nullbeschattung entfällt die Pflicht zur Registrierung der realen Beschattungsdauer. Die registrierten Daten sind drei Jahre aufzubewahren und auf Verlangen dem Kreis Soest Abteilung Bauen und Immissionsschutz unverzüglich vorzulegen. Die aktuellen Daten für das laufende Kalenderjahr müssen jederzeit über eine Fernüberwachung abrufbar sein.
- 3.8.5. Bei einer technischen Störung des Schattenwurfmoduls oder des Strahlungssensors ist die Windenergieanlage innerhalb des im Schattenwurfgutachten ermittelten worst-case-Beschattungszeitraums der in der Nebenbestimmung Nr. 3.8.1 aufgelisteten Immissionsaufpunkte unverzüglich manuell oder durch Zeitschaltuhr außer Betrieb zu nehmen, bis die Funktionsfähigkeit der Abschalteinrichtung insgesamt wieder sichergestellt ist. Zwischen der Störung der Abschalteinrichtung und der Außerbetriebnahme der Windenergieanlage aufgetretener Schattenwurf ist der aufsummierten realen Jahresbeschattungsdauer hinzuzurechnen.
- 3.8.6. Vor Inbetriebnahme ist vom Hersteller der Anlage eine Fachunternehmererklärung vorzulegen, wonach ersichtlich ist, wie die Abschaltung bei Schattenwurf bezogen auf den jeweiligen unter 3.8.1 genannten Immissionsaufpunkte maschinentechnisch gesteuert wird und somit die vorher genannten Nebenbestimmungen 3.8.2 bis 3.8.6 eingehalten werden.
- 3.8.7. Der Sensor der lichtgesteuerten Abschalteinrichtung ist regelmäßig im Rahmen der

Servicearbeiten an der jeweiligen Windenergieanlage auf Verschmutzung und Beschädigung zu kontrollieren. Verschmutzungen und Beschädigungen sind unverzüglich zu beseitigen und die Durchführung zu dokumentieren.

3.8.8. Störenden Lichtblitzen (Discoeffekten) ist durch Verwendung mittelreflektierender Farben (z. B. RAL 840 HR) und matter Glanzgrade gemäß DIN 67530 / ISO 2813-1978 für Turm, Kanzel und Rotorblätter vorzubeugen.

3.9. Nebenbestimmungen zum Wasserrecht

- 3.9.1. Für den Fall, dass während der Bauphase Öl austritt, ist vor Ort ausreichend Bindemittel vorzuhalten und das Ordnungsamt sowie die Untere Wasserbehörde sofort telefonisch zu benachrichtigen.
- 3.9.2. Der Baubeginn ist der Unteren Wasserbehörde des Kreis Soest schriftlich oder per E-Mail vorher anzuzeigen

3.10. Nebenbestimmungen zum Natur- und Landschaftsschutz

- 3.10.1. Um Irritationen von Tieren zu vermeiden, sind nächtliche Beleuchtungen zeitlich und räumlich auf das unbedingt notwendige Maß zu reduzieren. Sofern eine Beleuchtung unumgänglich ist, sind zumindest die Zeiten von Sonnenuntergang bis mindestens 60 min danach sowie von 60 min vor Sonnenaufgang bis kein Licht mehr notwendig ist von einer Beleuchtung frei zu halten. Weiter gelten folgende Anforderungen an das Lichtmanagement:
 - Anpassung an die bauliche Aktivität (auf das nötigste Ausmaß),
 - möglichst niedrige Beleuchtungsstärke,
 - Vermeidung von Lichtausbreitung von mehr als 0,1 lx auf umliegende Flächen durch die Verwendung voll abgeschirmter Leuchten, möglichst niedrige Höhe der Beleuchtung, Vermeidung eines vertikalen Abstrahlens der Leuchten nach oben hin sowie eines Abstrahlens in der Horizontalen oder darüber hinaus,
 - Vermeidung der Verwendung von Lampen mit Wellenlängen unter 540 nm (Blauund UV-Bereich) und mit einer korrelierten Farbtemperatur > 2700 K (nach Vogt et al. 2019 im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag von HÖKE 2024A).
 - 3.10.2. Zur Minimierung der Auswirkungen auf den Naturhaushalt sind die Transporttrassen, Lagerzonen etc. auf ein Minimum zu reduzieren, unmittelbar an der Baustelle anzulegen, nicht zu versiegeln und nach der Baumaßnahme zurückzubauen
 - 3.10.3. Der anfallende Erdaushub ist getrennt nach Bodenarten in Mieten vor Ort zu lagern und nach Fertigstellung der Fundamente in richtiger Reihenfolge wieder einzubauen.
 - 3.10.4. Es darf keine Ablage von Bodenmieten oder Baumaterialien im Bereich der Kronentraufe von Bäumen sowie im Nahbereich (10m) von Gewässern oder Gräben erfolgen. Ein Eintrag von Schadstoffen und/oder Feinsedimenten, z. B. durch Kalkschotter in Gewässer ist durch geeignete Maßnahmen zu verhindern.
 - 3.10.5. Maschinen-, Boden- oder sonstige Lagerflächen dürfen nur auf den genehmigten Bauflächen angelegt werden.
 - 3.10.6. Nach Abschluss der Baumaßnahmen sind ggf. verbleibende Bodenschadverdichtungen durch geeignete Maßnahmen (z.B. Bodenlockerung) zu beheben.

Geschäftszeichen: 20240892

- 3.10.7. Auf den temporär beanspruchten Arbeits- und Lagerflächen ist nach Abschluss der Arbeiten der Ursprungszustand wiederherzustellen.
- 3.10.8. Gemäß MUNV & LANUV (2023) ist der Mastfußbereich im Umkreis der geplanten WEA (entspricht der vom Rotor überstrichenen Fläche zuzüglich eines Puffers von 50 m) so zu gestalten, dass für WEA-empfindliche Vogelarten oder Fledermäuse keine attraktiven Nahrungshabitate geschaffen werden.
 - Mastfußflächen und Kranstellplätze sind auf das unbedingt erforderliche Maß zu beschränken.
 - Es dürfen sich im o. g. Umkreis der WEA sowie auf den Kranstellflächen keine Mastfußbrachen, Gehölze, Teiche/Tümpel oder ähnliche potenzielle Nahrungshabitate entwickeln.
 - Nach Möglichkeit sind alle nicht geschotterten oder versiegelten Flächen bis an den Mastfuß heran der normalen landwirtschaftlichen Nutzung zu überlassen oder mit Bodendeckern zu bepflanzen.

In jedem Fall ist auf Kurzrasenvegetation, Brachen sowie auf zu mähendes Grünland zu verzichten.

- 3.10.9. Vorhandene Gehölze sind während der Bauarbeiten gemäß der DIN 18920: Schutz von Bäumen, Pflanzenbeständen und Vegetationsflächen bei Baumaßnahmen und der RAS-LP 4 Schutz von Bäumen und Sträuchern im Bereich von Baustellen, vor Beschädigungen zu bewahren. Es sind Schutzmaßnahmen gegen mechanische Schäden an oberirdischen Teilen und im Wurzelraum der Bäume zu ergreifen. Beeinträchtigungen und Verluste sind durch entsprechende Neupflanzungen zu kompensieren.
- 3.10.10. Bei Gehölzschnitten sind die gesetzlichen Vorgaben nach § 39 (5) des Bundesnaturschutzgesetzes sowie die ZTV Baumpflege zu beachten.
- 3.10.11. Für die aktive Bauphase ist hinsichtlich der arten- und umweltschutzrechtlichen Belange eine umweltfachliche Baubegleitung einzurichten. Diese nimmt folgende mögliche Aufgaben wahr:
 - Kontrolle von zu entfernenden Vegetationsbeständen außerhalb des Rodungszeitfensters
 - Kontrolle von potenziellen Quartierstrukturen im Falle einer nachträglich eintretenden Betroffenheit baumhöhlentragender Gehölze
 - Bei sonstigem unvorhergesehenem Auftreten geschützter Tierarten, z.B. Ablaichen von Amphibien in auf dem Baufeld entstandenen Tümpeln oder Amphibienwanderungen über die Zuwegungen während des Baubetriebs, sind im Ermessen der ökologischen Baubegleitung nötigenfalls kurzfristig wirksame Sicherungs- und/ oder Vermeidungsmaßnahmen anzuwenden.
 - Fachliche Kommunikation mit den zuständigen Naturschutzbehörden
- 3.10.12. Um hinsichtlich den im betroffenen Bereich lebenden Vögeln keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände auszulösen, sind die Baufeldräumung, Materiallagerung, Fahrzeugverkehr und alle sonstigen Beanspruchungen von Bodenfläche außerhalb der Brutzeit, d.h. zwischen dem 01.09. und dem 28.02. durchzuführen. Die Umsetzung der Bauzeitenregelung ist zu dokumentieren und der Genehmigungsbehörde unaufgefordert vorzulegen.

Sollte die Bauzeitenregelung nicht eingehalten werden können, ist durch die ökologische Baubegleitung zu prüfen, ob artenschutzrechtliche Verbotstatbestände ausgeschlossen werden können. Hierzu ist unmittelbar vor Baubeginn der vorgesehene

Seite 14 zum Bescheid vom 16.09.2025 Geschäftszeichen: 20240892

Baubereich und dessen unmittelbares Umfeld auf das Vorkommen von bodenbrütenden sowie von in Gehölzen brütenden Vogelarten zu kontrollieren. Dies ist im Rahmen der ökologischen Baubegleitung zu erfassen und der zuständigen Behörde nachzuweisen.

Nach der Baufeldräumung muss bis zum Baubeginn sowie auch innerhalb von längeren Phasen ruhender Bautätigkeit sichergestellt sein, dass sich auf den Bau-, Lagerund Verkehrsflächen keine Vögel ansiedeln. Mit angemessener Vorlaufzeit, auch vor
der Baufeldräumung oder bei zwischenzeitlich ruhendem Baubetrieb, sind bestimmte
Vergrämungsmaßnahmen zulässig, um eine Ansiedlung von Bodenbrütern zu unterbinden. Beispielsweise kann dazu ein engmaschiges (in Abständen von ca. 1 m zueinander) Aufstellen von rot-weißen Flatterbändern auf den Baufeldern durchgeführt
werden, welche eine Ansiedlung verhindern. Die Wirksamkeit dessen ist zu kontrollieren. Sofern Vorkommen brütender Vogelarten festgestellt werden, darf der Bau nicht
begonnen bzw. fortgesetzt werden, und das weitere Vorgehen ist mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Auch eine Vergrämung durch Störung von nahe der Baufelder brütenden Vögeln (z. B. Gehölzbrütern), welche sich während ruhendem Baubetrieb angesiedelt haben, ist zu vermeiden.

- 3.10.13. Zum Schutz vor einem erhöhten Tötungsrisiko für kollisionsgefährdete Greifvogelarten, insbesondere den Rotmilan sind temporäre Abschaltungen durchzuführen. Gemäß Leitfaden von MUNV & LANUV (2024) sind die genannten WEA bei Grünlandmahd, Ernte von Feldfrüchten sowie bei bodenwendenden Maßnahmen wie Pflügen, Eggen, Fräsen und Grubbern auf Ackerstandorten im Umkreis von 150 m um den Mastfußmittelpunkt abzuschalten. Dies betrifft das Flurstück 31 in der Flur 17 sowie die Flurstücke 68 und 69 in der Flur 18 der Gemarkung Anröchte. Konkret gelten hierzu folgende Anforderungen:
 - Die Abschaltungen gelten für den Gesamtzeitraum 1. März bis 31. Oktober eines ieden Betriebsjahres.
 - Dauer der Abschaltung: 72 Stunden nach Beendigung des Bewirtschaftungsereignisses von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang der bürgerlichen Dämmerung.
 - Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der WEA zu erfassen, mindestens ein Jahr aufzubewahren und auf Verlangen der Unteren Naturschutzbehörde vorzulegen.
 - Die Bewirtschaftungsereignisse der oben genannten Flurstücke sollten nach Möglichkeit später beginnen als in der Umgebung und nach Möglichkeit in einem engen zeitlichen Zusammenhang bearbeitet werden.
 - Zwischen dem Betreiber der WEA und den Flächenbewirtschaftern sind entsprechende Vereinbarungen zu treffen, die eine rechtzeitige Abschaltung bei jeder der oben genannten Bewirtschaftungsereignisse garantieren.

Alternativ zu dem oben genannten Abschaltszenario kann der Einsatz eines kamerabasierten Systems mit automatischer Detektion der Bewirtschaftung (Detektion landwirtschaftlicher Maschinen durch das System "Flexibird") erfolgen. Dadurch soll die WEA automatisch abgeschaltet werden, wenn innerhalb von 150 m Radius eine Bewirtschaftung erfolgt. Aufgrund noch fehlender Wirksamkeitsbelege muss bei der Wahl dieses Systems ein maßnahmenbegleitendes Monitoring durchgeführt werden. Die Anforderungen an das Monitoring sind vor Einsatz des Systems mit der UNB Kreis Soest abzustimmen.

Seite 15 zum Bescheid vom 16.09.2025

Geschäftszeichen: 20240892

3.10.14. Zum Schutz von Fledermäusen ist ab dem Beginn des Betriebs der WEA ein Standard-Abschaltszenario gemäß MUNV & LANUV 2024 vorzunehmen:
Die WEA ist vom 01.04. bis 31.10. eines jeden Betriebsjahres von Sonnenuntergang bis Sonnenaufgang bei Temperaturen > 10°C (Messungen in Gondelhöhe) und bei Windgeschwindigkeiten < 6 m/s (gemessen im 10-Minuten-Mittel) abzuschalten bis ggf. abweichende Abschaltzeiten durch die Ergebnisse eines Gondelmonitorings vorliegen.

Sollte ein Gondelmonitoring durchgeführt werden, sind die aus dem 1. Gondelmonitoring-Jahr errechneten Cut-in-Windgeschwindigkeiten (= Windgeschwindigkeiten, ab welcher die WEA eingeschaltet wird) im 2. Gondelmonitoring-Jahr für den Betrieb anzuwenden. Nach dem 2. Gondelmonitoring-Jahr sind die Cut-in Windgeschwindigkeiten für den dauerhaften Anlagenbetrieb anzuwenden. Als Erfassungsgeräte eignen sich etwa Batcorder der Firma ecoObs, Anabat der Firma Titley Scientific sowie Geräte der Firma Avisoft Bioacoustics. Die Auswertung erfolgt über die Software ProBat. Darüber hinaus gelten für das Gondelmonitoring die folgenden Bedingungen:

- Das Gondelmonitoring muss nach der Methodik von Brinkmann et al. (2011) und Behr et al. (2016, beide in MUNV & LANUV 2024 während der ersten beiden Betriebsjahre jeweils mindestens vom 01.04. bis 31.10. an der WEA-Gondel durchgeführt werden. Bei Hinweisen, dass bereits vor dem 1. April und/oder noch nach dem 31.10. Fledermäuse aktiv sind, ist der Erfassungszeitraum entsprechend auszuweiten. Bei durchgehend zu kalter oder nasser Witterung während der beiden Untersuchungsjahre kann in Absprache mit der UNB ein drittes Gondelmonitoring-Jahr notwendig werden.
- Die Mikrofone müssen vor der Erfassung kalibriert und die Einstellungen in der Erfassungseinheit so vorgenommen werden, dass die Ergebnisse entsprechend der Methodik von Behr et al. (2016 in MUNV & LANUV 2024) berechnet werden können. Z. B. Einstellungen für den Batcorder der Firma EcoObs: Threshold -36 dB, Posttrigger 200 ms, Quality 20, Critical Frequency 16.
- Die Ermittlung der Abschaltalgorithmen erfolgt durch Berechnung mit der ProBat-Software.
- Nach jedem vollendeten Gondelmonitoring-Jahr mitsamt Auswertung der Aufnahmen und Berechnung der Abschaltalgorithmen ist der Unteren Naturschutzbehörde bis zum 15.02. des Folgejahres ein Ergebnisbericht vorzulegen.
- Im zweiten Betriebsjahr sind die WEA nach den errechneten Betriebsalgorithmen des ersten Gondelmonitoring-Jahres zu betreiben. Ab dem dritten Betriebsjahr und für den dauerhaften Betrieb sind die WEA nach den errechneten Betriebsalgorithmen aus beiden Gondelmonitoring-Jahren zu betreiben.

In jedem Fall ist bei Inbetriebnahme der WEA, mit den Standard-Abschaltzeiten gemäß NRW-Leitfaden sowie, ab dem zweiten Betriebsjahr, mit optimierten Abschaltzeiten gemäß den Ergebnissen des Gondelmonitorings, der Unteren Naturschutzbehörde (UNB) eine Erklärung des Fachunternehmers vorzulegen, in der ersichtlich ist, dass die Abschaltung funktionsfähig eingerichtet ist. Die Betriebs- und Abschaltzeiten sind über die Betriebsdatenregistrierung der WEA zu erfassen, mindestens ein Jahr lang aufzubewahren und auf Verlangen der UNB vorzulegen. Dabei müssen mindestens die Parameter Windgeschwindigkeit und elektrische Leistung im 10 min-Mittel erfasst werden.

Seite 16 zum Bescheid vom 16.09.2025 Geschäftszeichen: 20240892

3.10.15. Zum Schutz von Fledermäusen: Um das Einfliegen von Fledermäusen zu verhindern, sind Vergitterungen der Gondelöffnungen (alternativ Bürsten) anzubringen und der UNB des Kreises Soest durch Fotos vor Inbetriebnahme zu dokumentieren.

- 3.10.16. Möglichst unmittelbar vor einer Inanspruchnahme von Gehölzen ist durch einen unparteiischen und mit der Ökologie der in Betracht kommenden Arten vertrauten Biologen oder Landschaftsökologen zu prüfen, ob diese als potenzielle Quartierbäume für Fledermäuse geeignet sind. Sodann hat eine Kontrolle der betreffenden Bäume auf mögliche Quartierstrukturen (Stamm- oder Asthöhlen, Spalten, großflächig abgeplatzte Rinde etc.) zu erfolgen. Dabei ist auch auf Kalamitätsflächen mit noch vorhandenen Fichtenstubben oder anderen Totholzstrukturen zu prüfen, ob ein Quartierpotenzial vorliegt.
 - Im Falle, dass ein tatsächlich besetztes oder mutmaßliches (temporär genutztes) Quartier, z. B. ein Altbaum mit Stammhöhle, gefunden wird und dessen Fällung unvermeidlich ist, ist das Quartier durch entsprechende künstliche Quartiere im Verhältnis 1:5 zu ersetzen, welche nach Möglichkeit im selben Baumbestand an angrenzenden Bäumen angebracht werden. Entsprechend der verloren gehenden Quartierstruktur werden entweder künstliche Ganzjahres-/Winterquartiere (z. B. Schwegler Großraum- und Überwinterungshöhle 1FW) oder Sommerquartiere als Ersatz angebracht. Die genaue Lage und ggf. weitere Details der Ersatzquartiere sind zwischen ökologischer Baubegleitung, Bauherr, Bauleitung, Flächeneigentümer, Forst und Unterer Naturschutzbehörde abzustimmen.
 - Im Falle, dass ein aktuell besetztes Fledermausquartier vorgefunden wird, ist die Fällung umgehend einzustellen und die weitere Vorgehensweise mit der Unteren Naturschutzbehörde abzustimmen. Ggf. können alle potenziellen Einfluglöcher in das Quartier nach selbstständigem Verlassen der Fledermäuse verschlossen werden. Zuvor müssen künstliche Ersatzquartiere funktionsfertig in der direkten Umgebung angebracht worden sein.
- 3.10.17. Für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes ist gemäß Berechnung des LBP für die WEA ein Ersatzgeld in Höhe von **57.798,09** € <u>vor Baubeginn</u> auf das Konto der Kreiskasse Soest (IBAN DE05 4145 0075 0003 0000 23; BIC WELADED1SOS) <u>Kassenzeichen 1234.0008015</u> und dem Verwendungszweck "Ersatzgeld 1 WEA Anröchte 20240892" zu überweisen.
- 3.10.18. Zur Kompensation des Eingriffs (WEA 4 & WEA 5) von **7.386 Wertpunkten** ist auf dem südlichen Flurstück 22 tlw., Flur 1, Gemarkung Anröchte eine 1.850 m² große Teilfläche in extensiv genutztes Grünland zu entwickeln.
 - Pflegemaßnahmen und Pflegeintervalle, Bewirtschaftungsauflagen (Grünland):
 - Verzicht auf Düngung, Pflanzenschutzmittel und Bodenbearbeitung
 - 1-2-malige Mahd mit Abtransport des Mahdgutes ab 30. Juni, Verzicht auf Pflegeumbruch sowie Nachsaat
 - Die extensive Nutzung ist vom Eingriffsverursacher oder dessen Rechtsnachfolger spätestens in der auf die Fertigstellung der Baumaßnahme folgenden Pflanzperiode durchzuführen, auf Dauer zu erhalten und rechtlich zu sichern.
 - Die Umsetzung der Kompensationsmaßnahme ist der Unteren Naturschutzbehörde des Kreises Soest unaufgefordert durch eine Fotodokumentation nachzuweisen.

Hinweise:

- Es wird darauf hingewiesen, dass landwirtschaftliche Flächen, auf denen Ausgleichsbzw. Ersatzmaßnahmen stattfinden, nicht im Rahmen des Vertragsnaturschutzes, Agrarumweltmaßnahmen o.ä. förderfähig sind. Bei Nichteinhaltung ist mit Sanktionen in Form von Fördermittelkürzungen zu rechnen.

- Es ist nicht ersichtlich, dass bei der Realisierung der beantragten Maßnahme die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände für geschützte Tier- und Pflanzenarten nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz berührt werden. Diese, anhand der Antragsunterlagen gewonnene vorläufige Einschätzung entbindet Sie jedoch nicht von der Verpflichtung, bei der Bauausführung etwaigen Hinweisen auf vorkommende geschützte Tier- und Pflanzenarten nachzugehen. In einem solchen Fall informieren Sie bitte unverzüglich die Untere Naturschutzbehörde des Kreises Soest als für den Artenschutz zuständige Behörde.

3.11. Nebenbestimmungen zum Abfallrecht

- 3.11.1 Die im Zuge der Baumaßnahmen (Errichtung) anfallenden Abfälle sind vorrangig einer Verwertung zuzuführen. Abfälle, die **nicht verwertet werden**, sind auf dafür zugelassenen Entsorgungsanlagen der ESG Soest im Kreisgebiet Soest zu beseitigen.
- 3.11.2. Falls Boden (Oberboden und Tiefenboden) bewegt wird und nicht an Ort und Stelle wieder eingebaut werden kann, ist er vorrangig einer anderweitigen Verwertung zuzuführen.
- 3.11.3 Bei einer Bodenverwertung über 400 m² Fläche, z. B. auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, ist eine eigenständige Baugenehmigung erforderlich (Antrag beim Sachgebiet Abfallwirtschaft des Kreises Soest).
- 3.11.4. Bei Verwendung von Recyclingmaterial, z. B. als Unterbau bei der Erstellung der Anfahrwege zu der Windenergieanlage oder den Kranaufstellflächen, ist vor dem Einbau bei dem Sachgebiet Wasserwirtschaft des Kreises Soest nachzufragen, ob ein Antrag auf Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis erforderlich ist.
- 3.11.5. Es ist dafür Sorge zu tragen, dass nach dauerhafter Aufgabe einer Windenergieanlage das Befestigungsmaterial für die Zuwegungsflächen und Kranaufstellflächen (evtl. ist RC Material verwandt worden) wieder entfernt und wiederverwendet / wiederverwertet wird. Der Nachweis ist zu dokumentieren.
- 3.11.6. Für Bodenmassen, die auf eine Bodendeponie verbracht werden oder das Gelände zu anderen Verwertungsmaßnahmen verlassen, ist dem Sachgebiet Abfallwirtschaft des Kreises Soest der Verbleib nachzuweisen. Dies gilt ab einer Menge von 100 m³.

3.12. Hinweise zum Bodenschutz

3.12.1 Sollten bei Erdarbeiten Abfallablagerungen oder Bodenverunreinigungen festgestellt werden, ist das SG Bodenschutz des Kreises Soest umgehend zu benachrichtigen. Die vorgefundenen Abfälle bzw. verunreinigter Boden sind bis zur Klärung des Weiteren Vorgehens gesichert zu lagern.

3.12.2 Bei Baumaßnahmen anfallende Abfälle sind vorrangig einer Verwertung zuzuführen. Abfälle, die nicht verwertet werden, sind soweit möglich auf den Entsorgungsanlagen im Kreis Soest zu beseitigen.

- 3.12.3 Mutterboden ist abzuschieben und einer Verwertung zuzuführen.
- 3.12.4 Bei einer Bodenverwertung, z. B. auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, ist eine eigenständige Baugenehmigung erforderlich. Der Antrag ist bei der am Aufbringungsort örtlich zuständigen Behörde zu stellen.
- 3.12.5 Für den abgetragenen Boden, ist dem SG Bodenschutz des Kreises Soest der Verbleib nachzuweisen.

3.13. Nebenbestimmung zum Denkmalschutz

Bei Bodeneingriffen können Bodendenkmäler (kultur- und/oder naturgeschichtliche Bodenfunde, d.h. Mauern, alte Gräben, Einzelfunde aber auch Veränderungen und Verfärbungen in der natürlichen Bodenbeschaffenheit, Höhlen und Spalten, aber auch Zeugnisse tierischen und/oder pflanzlichen Lebens aus Erdgeschichtlicher Zeit) entdeckt werden. Die Entdeckung von Bodendenkmälern ist der Stadt/Gemeinde als Untere Denkmalbehörde und/oder der LWL-Archäologie für Westfalen, Außenstelle Olpe (Tel.: 02761/93750; Fax: 02761/937520) unverzüglich anzuzeigen und die Entdeckungsstätte mindestens drei Werktage in unverändertem Zustand zu erhalten (§15 u. 16 Denkmalschutzgesetz NRW), falls diese nicht vorher von den Denkmalbehörden freigegeben wird. Der Landschaftsverband Westfalen-Lippe ist berechtigt, das Bodendenkmal zu bergen, auszuwerten und für wissenschaftliche Erforschung bis zu 6 Monate in Besitz zu nehmen (§16 Abs. 4 DSchG NW).

Seite 19 zum Bescheid vom 16.09.2025 Geschäftszeichen: 20240892

4. Hinweise

- Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BlmSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen sind.
- II. Die Genehmigung erlischt, wenn das Genehmigungserfordernis aufgehoben wird.
- III. Die ordnungsbehördliche Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von zu überwachenden Anlagen im Zuständigkeitsbereich der Staatlichen Umweltämter - Umwelt-Schadensanzeigeverordnung - vom 21.02.1995 ist zu beachten.
- IV. Jede Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage ist, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, der Genehmigungsbehörde mindestens einen Monat, bevor mit der Änderung begonnen werden soll, schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter auswirken kann (§ 15 BImSchG).
- V. Jede wesentliche Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der Anlage bedarf der erneuten Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG erheblich sein können. Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nach- teilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BlmSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist (§ 16 Abs. 1 BlmSchG).
- VI. Die Vorschriften der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen Landesbauordnung (BauO NRW) vom 21.07.2018 in der zurzeit geltenden Fassung mit den geltenden Durchführungsverordnungen und Satzungen sind zu beachten.
- VII. Der Betreiber der Anlage oder die im Rahmen der Geschäftsbefugnis dafür verantwortliche Person hat der zuständigen Überwachungsbehörde mitzuteilen, auf welche Weise sichergestellt ist, dass die dem Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen und vor sonstigen Gefahren, erheblichen Nachteilen und erheblichen Belästigungen dienenden Vorschriften und Anordnungen beim Betrieb beachtet werden (§ 52 a Abs. 2 BImSchG).
- VIII. Die Errichtung / Änderung der Anlage und der Betrieb der (geänderten) Anlage sind unter Berücksichtigung der einschlägigen Rechtsvorschriften, der Technischen Baubestimmungen, der VDE-Vorschriften, der DIN-Normen, der Unfallverhütungsvorschriften und der sonstigen Regeln der Technik durchzuführen.
- IX. Wird eine genehmigungsbedürftige Anlage nach ihrer Errichtung oder wesentlichen Änderung in Betrieb genommen, haben die Unteren Immissionsschutzbehörden sich in der Regel davon zu überzeugen, dass die Lage, Beschaffenheit und Betriebsweise der Anlage der Genehmigung entsprechen und alle Anforderungen der Genehmigung einschließlich deren Nebenbestimmungen eingehalten sind. Eine Überwachung erfolgt nach den einschlägigen Vorschriften, sie sind auch in den vorgenannten Nebenbestimmungen aufgeführt. Zu beachten ist, dass mit Abschluss des Genehmigungsverfahrens die Konzentrationswirkung des § 13 BlmSchG endet. Eine Überwachung der fachgesetzlichen Anforderungen und die Einhaltung der fachgesetzlichen Nebenbestimmungen außerhalb des Immissionsschutzrechts erfolgt durch die jeweiligen zuständigen Fachbehörden.

5. Gründe

5.1. Sachverhalt

Mit Schreiben vom 13.11.2024 hat die Windpark Sauren Kämpen Entwicklungs GmbH & Co. KG, Vattmannstraße 6 in 33100 Paderborn den Antrag gemäß §§ 4 und 6 BlmSchG auf Errichtung und Betrieb von einer Windenergieanlage des Typ Nordex N149/5.X mit 164 m Nabenhöhe und 5.700 kW Nennleistung gestellt.

Diesem Antrag ist ein Vorbescheidverfahren gemäß § 9 Abs. 1 BImSchG mit folgender Entscheidung voraus gegangen:

Die Windenergieanlage des Typs Nordex N149/5.X mit 164 m Nabenhöhe, 149 m Rotordurchmesser und 5.700 kW Nennleistung auf dem Grundstück Gemarkung Anröchte, Flur 1, Flurstück 35

- ist nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert,
- ist mit den sich aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans der Gemeinde Anröchte ergebenden öffentlichen Belangen, sowohl solche nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1, als auch solche nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauBG (sog. Ausschlusswirkung) vereinbar,
- hält bei genehmigungskornformen Betrieb die Betreiberpflichten nach § 5 Abs.
 1 Nr.1 und Nr. 2 BlmSchG hinsichtlich der vorhabenbedingten Auswirkungen von Geräuschen ein. Schädliche Umwelteinwirkungen oder erhebliche Belästigungen können hierdurch nicht hervorgerufen werden. Vorsorge wird getroffen und die Anlage entspricht in dieser Hinsicht dem Stand der Technik,
- widerspricht gemäß § 35 Abs. 3 Satz 2 BauGB nicht den Zielen der Raumordnung,
- ist Luftverkehrsrechtlich zulässig und
- hat eine vorläufige positive Gesamtbeurteilung.

Der Vorbescheid wurde mit Datum vom 30.09.2024 erteilt, dass Gemeindliche Einvernehmen aufgrund der geltenden Rechtslage ersetzt. Der Vorbescheid ist in Bestandskraft erwachsen.

Im Rahmen des anschließenden Genehmigungsverfahren wurde die Gemeinde Anröchte mit Schreiben vom 08.01.2025 erneut zum gemeindlichen Einvernehmen beteiligt. Die Prüfung kann sich hier nur auf die Belange des § 35 BauGB erstrecken, die nicht Gegenstand der Entscheidung des vorangegangen Vorbescheidverfahren waren.

Die Gemeinde Anröchte hat mit Schreiben vom 06.02.2025 das gemeindliche Einvernehmen erneut versagt. In ihrer Begründung führt die Gemeinde die Dato aktuelle Rechtslage des Bundesgesetztes für mehr Steuerung und Akzeptanz beim Windenergieausbau und Landesgesetzt zur Änderung des LPIG NRW sowie die fehlende Erschießung an.

Bereits im vorangegangenen Vorbescheidverfahren wurde der Gemeine Anröchte durch die Antragstellerin am 19.07.2024 ein Erschließungsangebot unterbreitet. Dieses Angebot wurde im anschließenden Genehmigungsverfahren am 20.01.2025 erneut unterbereitet. Eine Einlassung durch die Gemeinde Anröchte hinsichtlich des Erschließungsangebotes erfolgte nicht.

Das Erschließungsangebot ist Erachtens der Genehmigungsbehörde als auskömmlich zu Beurteilen.

Die Gemeinde Anröchte wurde mit Schreiben vom 10.04.2025 zum Ersetzen des gemeindlichen Einvernehmens angehört.

Geschäftszeichen: 20240892

Die Gemeinde Anröchte teilte darauf per E-Mail vom 13.05.2025 mit, dass die dauerhafte Erschließung einschließlich der Abstimmung der Wegeführung vertraglich bis dato nicht gesichert sei. Weiterhin wies die Gemeinde darauf hin, dass über die Anlagenstandorte am 27.05.2025 eine erneute politischen Beratung erfolgen solle. Nach dem 27.05.2025 erfolgte keine weitere Einlassung der Gemeinde Anröchte.

Die Privilegierung der beantragten Windenergieanlagen wurde bereits im vorangegangenen bestandskräftigen Vorbescheid festgestellt und ins Vollverfahren mitgezogen.

Hinweis:

Die Windpark Sauren Kämpen Entwicklungs GmbH & Co. KG hat mit zwei Anträgen die Genehmigung für insgesamt zwei Windenergieanlagen (An066 und An067) gestellt. Die Entscheidungen ergehen in einzelnen Genehmigungsbescheiden. Die Begründung zu den einzelnen Bescheiden bezieht sich jedoch aufgrund gemeinsamer Gutachten, weitestgehend auf beide Anlagen.

5.2. Genehmigungsverfahren

5.2.1 Einordnung gemäß Anhang 1 der 4. BlmSchV

Die Anlage erfüllt die Voraussetzung der Nr. 1.6.2 des Anhang 1 der 4. BlmSchV. Gemäß § 1 Abs. 3 der 4. BlmSchV werden die Voraussetzungen auch dann erfüllt, wenn mehrere Anlagen derselben Art in einem engen räumlichen und betrieblichen Zusammenhang stehen (gemeinsame Anlage) und zusammen die maßgebenden Leistungsgrenzen oder Anlagengröße erreichen oder überschreiten (Summationsregel).

Das Genehmigungsverfahren wurde auf Antrag der Antragstellerin nach § 10 BImSchG mit Öffentlichkeitsbeteiligung unter Berücksichtigung der Bestimmungen der Neunten Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes durchgeführt (Verordnung über das Genehmigungsverfahren - 9. BImSchV).

Für das Genehmigungsverfahren ist die Kreisverwaltung Soest als Untere Umweltschutzbehörde zuständig (§ 1 der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz - ZustVU).

5.2.2 Einordnung nach dem Umweltverträglichkeitsprüfungsgesetz (UVPG)

Bei dem geplanten Vorhaben zur Errichtung und Betrieb einer Windenergieanlage mit einer Gesamthöhe von jeweils mehr als 50 m handelt es sich um ein Vorhaben gemäß der Anlage 1 des UVPG - Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung.

Die Antragstellerin beantragte für das geplante Neuvorhaben eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) nach § 7 Abs. 3 UVPG. Die Genehmigungsbehörde erachtet die Durchführung einer UVP aufgrund der weiteren Windenergieanlagen im Einwirkbereich der geplanten WEA als zweckmäßig. Die UVP-Vorprüfung entfällt somit und für das Genehmigungsverfahren besteht die UVP-Pflicht.

Das Ergebnis, dass eine UVP durchzuführen ist, wurde gemäß § 5 UVPG mit der Veröffentlichung des Verfahrens im Amtsblatt für den Kreis Soest am 17.01.2025 bekanntgegeben. Die Umweltverträglichkeitsprüfung erfolgt in den nachfolgenden Kapiteln schutzgutbezogen in Form einer zusammenfassenden Darstellung nach § 20 Abs.1a 9. BImSchV i. V. m. § 24 UVPG und einer Bewertung nach § 20 Abs.1b 9. BImSchV i. V. m. § 25 UVPG.

5.2.3 Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung

Gemäß § 11 der 9. BlmSchV, § 7 UVPG wurden die Antragsunterlagen u.a. den nachstehenden Fachbehörden und weiteren Stellen zur Prüfung und Stellungnahme vorgelegt:

- Gemeinde Anröchte
- Bezirksregierung Arnsberg Regionalplanung
- Bezirksregierung Arnsberg Arbeitsschutz
- Geologischer Dienst NRW, Krefeld
- Landesbetrieb zentrale polizeiliche Dienste
- Bezirksregierung Arnsberg Bergbau und Energie in NRW
- Bundespolizei Luftfahrt
- Kreis Soest:
 - o FB 63 02 Bauaufsicht
 - o Brandschutzdienststelle
 - o FB 70 02 Natur- und Landschaftsschutz
 - o FB 70 03 Abfallwirtschaft
 - o FB 70 04 Bodenschutz

Diese Stellen haben die Unterlagen geprüft und Vorschläge für verschiedene Nebenbestimmungen und Hinweise für den Bescheid formuliert, welche unter dem jeweiligen Belang (Schutzgut) erläutert werden.

Parallel dazu wurde eine Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 10 BlmSchG durchgeführt. Das Vorhaben, Ort und Zeit der Auslegung der Antragsunterlagen, Einwendungsmöglichkeiten wurde entsprechend §10 Abs. 3 BlmSchG i.V.m. §§ 8 ff. der 9. BlmSchV und § 18 UVPG am 17.01.2025 im Amtsblatt für den Kreis Soest öffentlich bekannt gemacht. Der Antragssteller hat die Durchführung eines Erörterungstermin gemäß § 16b Abs. 5 BlmSchG nicht beantragt.

Die Antragsunterlagen konnten im Rahmen der o. g. Bekanntmachung im Zeitraum vom 24.01.2025 bis einschließlich 24.02.2025 über die Internetseite des Kreis Soest sowie nach vorheriger Terminabsprache im Kreishaus Soest (Hoher Weg 1-3, 59494 Soest) und bei der Gemeinde Anröchte (Hauptstraße 74, 59609 Anröchte) von jedem eingesehen werden. Während der Auslegung und bis zum 24.03.2025 konnten gemäß § 12 der 9. BImSchV Einwendungen gegen das Vorhaben schriftlich beim Kreis Soest oder der Gemeinde Anröchte und unter immissionsschutz@kreis-soest.de erhoben werden.

Im Rahmen der o. g. Öffentlichkeitsbeteiligung sind keine privaten Einwendungen eingegangen.

5.3. FFH-Verträglichkeit

Rechtliche Grundlage der Natura 2000-Prüfung ist § 34 BNatSchG. Dieser stellt eine Umsetzung der in Art. 6 Abs. 3 und 4 der FFH-RL enthaltenen Richtlinienvorgaben für die Zulassung von Plänen und Projekten dar. Nach § 34 Abs. 1 S. 1 BNatSchG sind demnach Projekte vor ihrer Zulassung oder Durchführung auf ihre Verträglichkeit mit den Erhaltungszielen eines Natura 2000-Gebiets zu überprüfen, wenn sie einzeln oder im Zusammenwirken mit anderen Projekten oder Plänen geeignet sind, das Gebiet erheblich zu beeinträchtigen, und nicht unmittelbar der Verwaltung des Gebiets dienen. Abs. 2 ergibt, dass ein Projekt unzulässig ist, soweit die Verträglichkeitsprüfung ergibt, dass das Projekt zu erheblichen Beeinträchtigungen des Gebiets in seinen für die Erhaltungsziele oder den Schutzzweck maßgeblichen Bestandteilen führen kann.

Geschäftszeichen: 20240892

zu klären.

Hierbei ist zwischen Vogelschutz- und FFH-Gebieten zu differenzieren. Der Leitfaden zur Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen (Fassung: 12.04.2024, 2. Änderung, nachfolgende genannt "Artenschutzleitfaden") weist hin, dass zu Natura 2000-Gebieten, die dem Schutz von WEA-empfindlichen Fledermausarten oder WEA-empfindlichen Vogelarten dienen (insbesondere Vogelschutzgebiete), in der Regel eine Pufferzone von 300 m einzuhalten ist. Im Einzelfall kann in Abhängigkeit vom Schutzzweck und den Erhaltungszielen des Gebietes ein niedrigerer oder höherer Abstandswert festgesetzt werden. Dies sei dann im Rahmen einer Verträglichkeitsprüfung

Mit Hinblick auf FFH-Gebiete heißt es hingegen, dass diese (lediglich) dem Schutz von Arten des FFH-Anhangs II FFH-RL und der FFH-Lebensraumtypen (LRT) des Anhangs I FFH-RL dienen. Die Anhang II-Arten sind jedoch nicht als WEA-empfindlich im Leitfaden aufgeführt. WEA-empfindliche Vogel- und Fledermausarten werden durch FFH-Gebiete demnach nicht explizit geschützt. Hierzu heißt es explizit im Leitfaden: "Unabhängig davon, werden alle WEA-empfindlichen Arten ohnehin über die ASP geprüft. Sofern im Zusammenhang mit betriebsbedingten Auswirkungen von WEA der Eintritt der Verbotstatbestände sicher ausgeschlossen werden kann, ist im Sinne eines Analogieschlusses davon auszugehen, dass diesbezüglich keine indirekte erhebliche Beeinträchtigung von LRT möglich ist."

Innerhalb des Untersuchungsgebietes von 3.000 m befinden sich das Vogelschutzgebiet Hellwegbörde (DE-4515-401) sowie das FFH-Gebiet Pöppelsche Tal (DE-4416-301). Eine Beeinträchtigung der Gebiete durch die Planung kann aufgrund der Entfernung der nächstgelegenen hier geplanten WEA ca. 1.320 m (WEA 5) zum Vogelschutzgebiet Hellwegbörde (DE-4515-401) bzw. 1.240 m (WEA 4) zum FFH-Gebiet Pöppelsche Tal (DE-4416-301) ausgeschlossen werden. Der aus Vorsorgegründen geltende 300 m Regelabstand der Nummer 8.2.2.2 des Windenergieerlasses NRW 2018 und der Nr. 4.1.4.2 der Verwaltungsvorschrift Habitatschutz wird eingehalten.

5.4. Standortbeschreibung

Der Standort der geplanten Windenergieanlage befindet sich in der Gemeinde Anröchte, Regierungsbezirk Arnsberg, in Nordrhein- Westfalen, südlich von Anröchte, Gemarkung Anröchte Flur 1, Flurstück 35. Der Anlagenstandort ist im Regionalplan Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis als allgemeiner Freiraum- und Agrarbereich festgelegt. Zudem befindet sich der Standort innerhalb des Interpretationsspielraums eines potenziellen Windenergiebereichs des zuvor genannten Regionalplans.

5.5. Nicht umweltbezogene Genehmigungsvoraussetzungen

5.5.1. Bauplanungsrecht

Das Vorhaben (Gemarkung Anröchte Flur 1, Flurstück 35 liegt laut Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Anröchte in einer Fläche für die Landwirtschaft im Außenbereich. Im Regionalplan Arnsberg, TA Kreis Soest und Hochsauerlandkreis (Bez. Reg. Arnsberg 2021) ist die Vorhabenfläche als "allgemeine Freiraum- und Agrarbereiche" dargestellt. Im vorliegenden Genehmigungsverfahren wurde auch die Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 32 - Regionalplanung beteiligt.

Der Standort befindet sich innerhalb des Interpretationsspielraums eines potenziellen Windenergiebereichs des Regionalplans Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis.

Die Erschließung des Grundstücks ist gesichert Das gemeindliche Einvernehmen der Gemeinde Anröchte wurde versagt.

Der Kreis Soest hat als Bauaufsichtsbehörde das gemeindliche Einvernehmen gem. § 73 Abs. 1 Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW 2018) zu prüfen und zu ersetzen, wenn die Versagung des Einvernehmens durch die Gemeinde rechtswidrig erfolgt ist.

5.5.2. Ersetzung des gemeindlichen Einvernehmens

Mit Schreiben vom 13.11.2024 hat die Windpark Sauren Kämpen Entwicklungs GmbH & Co. KG, Vattmannstraße 6 in 33100 Paderborn den Antrag gemäß §§ 4 und 6 BImSchG auf Errichtung und Betrieb von einer Windenergieanlage des Typ Nordex N149/5.X mit 164 m Nabenhöhe und 5.700 kW Nennleistung gestellt.

Diesem Antrag ist ein Vorbescheidverfahren gemäß § 9 Abs. 1 BlmSchG mit folgender Entscheidung voraus gegangen:

Die Windenergieanlage des Typs Nordex N149/5.X mit 164 m Nabenhöhe, 149 m Rotordurchmesser und 5.700 kW Nennleistung auf dem Grundstück Gemarkung Anröchte, Flur 1, Flurstück 35

- ist nach § 35 Abs. 1 Nr. 5 BauGB privilegiert,
- ist mit den sich aus den Darstellungen des Flächennutzungsplans der Gemeinde Anröchte ergebenden öffentlichen Belangen, sowohl solche nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1, als auch solche nach § 35 Abs. 3 Satz 3 BauBG (sog. Ausschlusswirkung) vereinbar,
- hält bei genehmigungskornformen Betrieb die Betreiberpflichten nach § 5 Abs. 1
 Nr.1 und Nr. 2 BlmSchG hinsichtlich der vorhabenbedingten Auswirkungen von Geräuschen ein. Schädliche Umwelteinwirkungen oder erhebliche Belästigungen können hierdurch nicht hervorgerufen werden. Vorsorge wird getroffen und die Anlage
 entspricht in dieser Hinsicht dem Stand der Technik,
- widerspricht gemäß § 35 Abs. 3 Satz 2 BauGB nicht den Zielen der Raumordnung,
- ist Luftverkehrsrechtlich zulässig und
- hat eine vorläufige positive Gesamtbeurteilung.

Der Vorbescheid wurde mit Datum vom 30.09.2024 erteilt, dass Gemeindliche Einvernehmen aufgrund der geltenden Rechtslage ersetzt. Der Vorbescheid ist in Bestandskraft erwachsen.

Im Rahmen des anschließenden Genehmigungsverfahren wurde die Gemeinde Anröchte mit Schreiben vom 08.01.2025 erneut zum gemeindlichen Einvernehmen beteiligt. Die Prüfung kann sich hier nur auf die Belange des § 35 BauGB erstrecken, die nicht Gegen-

stand der Entscheidung des vorangegangen Vorbescheidverfahren waren.

Die Gemeinde Anröchte hat mit Schreiben vom 06.02.2025 das gemeindliche Einvernehmen erneut versagt. In ihrer Begründung führt die Gemeinde die Dato aktuelle Rechtslage des Bundesgesetztes für mehr Steuerung und Akzeptanz beim Windenergieausbau und Landesgesetzt zur Änderung des LPIG NRW sowie die fehlende Erschießung an.

Bereits im vorangegangenen Vorbescheidverfahren wurde der Gemeine Anröchte durch die Antragstellerin am 19.07.2024 ein Erschließungsangebot unterbreitet. Dieses Angebot wurde im anschließenden Genehmigungsverfahren am 20.01.2025 erneut unterbereitet. Eine Einlassung durch die Gemeinde Anröchte hinsichtlich des Erschließungsangebotes erfolgte nicht.

Geschäftszeichen: 20240892

Das Erschließungsangebot ist Erachtens der Genehmigungsbehörde als auskömmlich zu Beurteilen.

Die Gemeinde Anröchte wurde mit Schreiben vom 10.04.2025 zum Ersetzen des gemeindlichen Einvernehmens angehört.

Die Gemeinde Anröchte teilte darauf per E-Mail vom 13.05.2025 mit, dass die dauerhafte Erschließung einschließlich der Abstimmung der Wegeführung vertraglich bis dato nicht gesichert sei. Weiterhin wies die Gemeinde darauf hin, dass über die Anlagenstandorte am 27.05.2025 eine erneute politischen Beratung erfolgen solle. Nach dem 27.05.2025 erfolgte keine weitere Einlassung der Gemeinde Anröchte.

Die Privilegierung der beantragten Windenergieanlagen wurde bereits im vorangegangenen bestandskräftigen Vorbescheid festgestellt und ins Vollverfahren mitgezogen.

Nach Beendigung des Moratoriums, unter Einhaltung der immissionsschutzrechtlichen Vorschriften und dem aktuellen Verfahrensstand, war dieses Verfahren einer Entscheidung zuzuführen.

5.5.3. Bauordnungsrecht

Die im Verfahren beteiligte Bauaufsichtsbehörde des Kreis Soest hat keine Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Die bauplanungsrechtliche Grundlage wurde nach § 35 BauGB festgestellt. Die Baugenehmigung wird nach § 13 BlmSchG mit in die Genehmigung ein konzentriert.

Die Rückbauverpflichtung nach § 35 Abs. 5 BauGB wird durch eine Bankbürgschaft gesichert. Im Rahmen der Ermessensabwägung wird die Bankbürgschaft als Mittel zur Sicherung der Rückbauverpflichtung gewählt, da im Sinne des Schutzes des Außenbereichs ein hohes öffentliches Interesse besteht, dass im Fall der Stilllegung ausreichende finanzielle Mittel für den Rückbau der Anlagen zur Verfügung stehen.

In einer Bedingung im Bescheid wird entsprechend Nr. 5.2.2.4 des Windenergie-Erlasses NRW 2018 6,5 % der Gesamtinvestitionssumme als Sicherheitsleitung festgelegt.

Optisch bedrängende Wirkung

Die persönliche Betroffenheit einer optisch bedrängenden Wirkung durch eine Windenergieanlage leitet sich aus dem Grundsatz des Nachbarschutzes und hier insbesondere an dem Gebot der gegenseitigen Rücksichtnahme ab. Im Allgemeinen wird diese nachbarliche Konfliktlage bereits durch § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 3 Baugesetzbuch i.V.m. § 3 Abs. 1 Bundes-Immissionsschutzgesetz hinreichend erfasst. Diese Vorschriften formen das Gebot der Rücksichtnahme gesetzlich aus.

Für die Einzelfallprüfung, ob von einer WEA eine optisch bedrängende Wirkung auf eine Wohnbebauung ausgeht, hat das OVG NRW grobe Anhaltswerte aufgestellt (OVG NRW, Urteil vom 09.08.2006 Az.: A 3726/05):

- Beträgt der Abstand zwischen Wohnhaus und der WEA mindestens das Dreifache der Gesamthöhe (Nabenhöhe plus ½ Rotordurchmesser) der geplanten WEA, dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu dem Ergebnis kommen, dass von dieser WEA keine optisch bedrängende Wirkung zulasten der Wohnnutzung ausgeht.
- Ist der Abstand geringer als das Zweifache der Gesamthöhe der WEA, dürfte die Einzelfallprüfung überwiegend zu einer dominanten und optisch bedrängenden Wirkung der Anlage gelangen.

 Beträgt der Abstand zwischen dem Wohnhaus und der WEA das Zwei- bis Dreifache der Gesamthöhe der WEA, bedarf es regelmäßig einer besonders intensiven Prüfung des Einzelfalls z.B. durch eine Sichtbeziehungsstudie.

Nach Auswertung der Unteren Bauaufsichtsbehörde des Kreis Soest befinden sich <u>keine</u> wesentlichen Immissionsorte innerhalb des 2-fachen Gesamthöhenabstandes.

Abschließende Bewertung

Eine optisch bedrängende Wirkung konnte aufgrund der Entfernungen und Sichtachsen zwischen den o.g. Immissionspunkten und beantragten Windenergieanlage durch die Untere Immissionsschutzbehörde sowie der Baugenehmigungsbehörde des Kreis Soest, nicht festgestellt werden.

Standsicherheit

Im Rahmen des Bescheids wurde als Bedingungen aufgenommen, dass vor Baubeginn eine vollständige Typenprüfung über die Standsicherheit oder eine geprüfte Einzelstatik einschließlich der gutachterlichen Stellungnahmen (Lastgutachten, Sicherheitsgutachten, Rotorblattgutachten, Maschinengutachten, elektronische Komponenten- und Blitzschutzgutachten) und ein Baugrundgutachten vorzulegen ist.

Durch regelmäßige Wartung und Prüfung durch Sachverständige u. a. nach den DiBt-Richtlinien wird die Standsicherheit während der Betriebsphase dauerhaft gesichert.

Brandschutz und Anlagenhavarien

Zur Bewertung des Brandschutzes wurde ein anlagen- und standortspezifisches Brandschutzkonzept des Ingenieurbüros Engels Ingenieure vorgelegt.

Das Brandschutzkonzept ist Teil dieses Bescheides und wurde von der zuständigen Behörde (Untere Bauaufsicht und Brandschutzdienststelle) geprüft. Die Brandschutzdienststelle der Kreisverwaltung Soest kommt mit der Stellungnahme vom 23.06.2025 zusammenfassend zu der Entscheidung, dass keine Bedenken gegen den Standort bestehen.

Eiswurf

Bauliche Anlagen sind nach § 3 Abs. 1 Landesbauordnung (BauO NRW) so zu errichten und zu betreiben, dass die öffentliche Sicherheit und Ordnung, insbesondere Leben und Gesundheit, nicht gefährdet werden. Von Windenergieanlagen können solche allgemeinen Gefahren in Form von Eiswurf ausgehen. Bei Windenergieanlagen sind deshalb ggf. Maßnahmen gegen Eiswurf erforderlich.

Die Nebenbestimmungen 3.7.8 regelt daher, dass die Windenergieanlage entsprechend den Antragsunterlagen mit einem auf Funktionalität und Zuverlässigkeit geprüften Eisansatzerkennungssystem auszustatten ist.

5.6. Umweltbezogene Genehmigungsvoraussetzungen – Schutzgut Mensch

Die in den folgenden Abhandlungen aufgeführten Verwaltungsvorschriften, insbesondere die TA-Lärm, stellen aufgrund ihrer normkonkretisierenden Wirkung den für die Genehmigungsbehörde rechtlich bindenden Prüfungsrahmen dar. Gleichbedeutend wird den im folgenden aufgeführten Erlassen und Leitfäden / Richtlinien, als sogenannte antizipierte Sachverständigengutachten von hoher Qualität, im Rahmen der Einschätzungsprärogative einen verbindlichen Charakter für die Ermittlung und Bewertung der Umweltauswirkungen zugrunde gelegt. Diese Rechtsätze spiegeln die allgemein anerkannte Regel der Technik wieder.

Die Berechnungsmethoden für die Immissionsprognose (Geräusche) wurden nach dem allgemein anerkannten Stand der Technik durchgeführt.

Schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne von § 3 Abs. 1 BlmSchG sind, wenn sie nach Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Belästigungen sind Beeinträchtigungen des körperlichen und seelischen Wohlbefindens. Erheblich sind Belästigungen, wenn sie durch Stärke, Intensität und Dauer das zumutbare Maß überschreiten.

5.6.1 Schallimmissionen

Das zumutbare Maß für Geräuschimmissionen wird durch die Immissionsrichtwerte in der Verwaltungsvorschrift TA-Lärm vorgegeben bzw. begrenzt. Bei Einhaltung dieser Richtwerte ist nicht von negativen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit auszugehen.

Bezüglich der Beurteilung der Geräuschimmissionen wird auf den unter dem Aktenzeichen **63.03.1041-63.91.01-20240075** am 30.09.2024 ergangen Vorbescheid des Kreis Soest verwiesen.

5.6.2 Schattenwurf

Windenergieanlagen verursachen durch die Drehbewegung des Rotors bewegten Schattenwurf. Der WEA-Erl. 18 geht mit Verweis auf die "WKA-Schattenwurf-Hinweise" der LAI und die diesbezügliche Rechtsprechung von einem orientierenden Immissionsrichtwert (Zumutbarkeitsschwelle) von 30h/a bzw. 8 h/a und/oder 30 min/d reale Beschattungsdauer in der Gesamtbelastung aus.

Zusammenfassung / Bewertung durch Schattenwurf

Das geplante Vorhaben verursacht Schattenwurf, welcher nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik ermittelt und bewertet werden muss. Hierzu wurde durch die reko GmbH & Co. KG eine "Schattenwurfanalyse für den Betrieb von Windenergieanlagen für den Standort Anröchte Reuterberg 1 x Nordex N163/6.X 7.000 kW mit 118,0 m NH 1 x Nordex N149/5.X 5.700 kW mit 164,0 m NH unter Berücksichtigung diverser weiterer Windkraftanlagen" erstellt.

Als Vorbelastung sind 84 weitere Windenergieanlagen verschiedener Typen und Nabenhöhen berücksichtigt worden.

Im Rahmen der Schattenwurfanalyse wurden für 37 Immissionsorte die Beschattungsdauern durch die neu geplanten Windenergieanlagen sowie der ermittelten Vorbelastungs-Windenergieanlagen berechnet.

Geschäftszeichen: 20240892

In der Schattenwurfanalyse wird die astronomisch maximal mögliche Beschattungsdauer (worst case) ermittelt, d.h. die Beschattung für den Fall, dass die Sonne immer scheint, der Rotor sich kontinuierlich dreht und senkrecht zu den Sonnenstrahlen steht. Dieses Ergebnis ermöglicht eindeutige und vergleichbare Aussagen über das maximale Ausmaß des Periodischen Schattenwurfs an einzelnen Tagen sowie die Summe über das Jahr.

Durch die geplanten Windenergieanlagen kommt es an den unter Nebenbestimmung 3.8.1 aufgeführten Immissionsorten zu Überschreitungen der Beschattungsdauer von 30 Stunden pro Jahr bzw. 30 Minuten pro Tag. Es ist daher von einer erheblichen zusätzlichen Schattenwurfbelastung im Untersuchungsgebiet auszugehen. Insgesamt sind die Überschreitungen der Grenzwerte als erheblich zu bezeichnen, mit entsprechenden Belästigungen an den betroffenen Immissionsorten ist daher zu rechnen. Belästigungen sind Beeinträchtigungen des körperlichen und seelischen Wohlbefindens. Erheblich sind Belästigungen, wenn sie durch Stärke, Intensität und Dauer das zumutbare Maß überschreiten. Das zumutbare Maß wird durch die Immissionsrichtwerte vorgegeben bzw. begrenzt. Bei Einhaltung dieser Richtwerte ist nicht von negativen Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit auszugehen.

Die WEA-Schattenwurf-Hinweise sehen für diesen Fall vor, dass der Schattenwurf der WEA, die eine Überschreitung verursachen, mittels einer Abschaltautomatik entsprechend den Richtwerten begrenzt wird.

Bewertung

Bewegter Schattenwurf stellt eine Belästigung im Sinne des BlmSchG dar. Maßgebliche Bewertungsgrundlage ist § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BlmSchG.

Die Einhaltung der Immissionsrichtwerte von 30h/a bzw. 8 h/a und 30 min/d reale Beschattungsdauer an den betroffenen Immissionspunkten werden mit Hilfe des Schattenwurfabschaltmoduls durch Nebenbestimmungen im Bescheid festgeschrieben. Die Nebenbestimmungen sehen u. a. vor, dass alle Detailinformationen, die für die Programmierung der Schattenwurfabschaltung erforderlich sind, vor Ort zu ermitteln sind. Weiterhin wird die Dokumentation und somit die Kontrollmöglichkeit während der Betriebsphase der WEA festgeschrieben.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Die Betreibergrundpflichten des § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BlmSchG sind erfüllt. Zur rechtlichen Absicherung wird die erforderliche Schattenwurfabschaltung in die Nebenbestimmungen der Genehmigung aufgenommen. Schädliche Umwelteinwirkungen durch Schattenwurf sind mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen.

5.6.3 Lichtimmissionen

Zusammenfassende Darstellung

Nach dem heutigen Stand der Technik gehen von den Rotorblättern auf Grund der Verwendung von reflexionsarmen Beschichtungsfarben keine Lichtreflexe (Disko-Effekt) mehr aus. Der Antragsteller beantragte die Verwendung mittelreflektierender Farben (z. B. RAL 840 HR) und matter Glanzgrade gemäß DIN 67530/ISO 2813-1978 für Turm, Kanzel und Rotorblätter, um störenden Lichtblitze vorzubeugen.

Des Weiteren können die luftverkehrsrechtliche Tages- und Nachtkennzeichnung Lichtimmissionen verursachen. Die Anforderungen werden in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Kennzeichnung von Luftfahrthindernissen (AVV) festgeschrieben.

Bewertung

Maßgebliche Beurteilungsgrundlage für Lichtimmissionen ist § 5 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BlmSchG i.V.m. der Licht-Richtlinie, wonach die Lichtimmissionen durch die Flugsicherheitsbefeuerung als unerheblich einzustufen sind. Grundsätzlich muss zudem berücksichtigt werden, dass sowohl die Ausrüstung der WEA mit einer Befeuerung als auch die konkrete Ausführung (Anord-

Geschäftszeichen: 20240892

nung, Farbe, Helligkeit, Blinkfrequenzen) luftverkehrsrechtlich (AVV) weitgehend vorgeschrieben ist.

Zur weiteren Minderung der Belästigungswirkungen ist der Einsatz eines Sichtweitenmessgeräts vorgesehen. Eine bedarfsgerechte Steuerung der Nachtkennzeichnung ist zum jetzigen Zeitpunkt der Genehmigung (noch) kein Stand der Technik.

5.7. Umweltbezogene Genehmigungsvoraussetzungen – Schutzgut Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt

Maßgebliche Bewertungsgrundlage ist § 6 Abs. 1 Nr. 2 BlmSchG i. V. m. dem Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG).

Für einen Verstoß gegen das Tötungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 i. V. m. § 45 b BNatSchG ist es erforderlich, dass sich das Kollisionsrisiko einschließlich der Tötung durch Barotrauma durch das Vorhaben in signifikanter Weise (überdurchschnittlich) erhöht. Dieses Risiko ist insbesondere während der Betriebsphase der Anlagen zu betrachten. Weiterhin sind bei Windenergieanlagen das Störungsverbot nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG und das Beschädigungs-/Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs-/Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zu beleuchten.

Für Windenergieanlagen gelten zudem seit einer Ergänzung des BNatSchG im Juli 2022 die Paragraphen 45 b-d. Für die Signifikanzprüfung hinsichtlich des Vorliegens von Verbotstatbeständen nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 wurden für 15 kollisionsgefährdete Brutvogelarten exakte Bewertungsparameter festgelegt. Für nicht kollisionsgefährdete WEA-empfindliche Vogelarten sowie WEA-empfindliche Fledermausarten gelten weiterhin die Maßgaben des WEA-Leitfadens (MUNV & LANUV 2024).

Eine erhebliche Störung (z. B. durch Bewegung, Lärm- oder Lichtemissionen) liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert. Als Fortpflanzungsstätte geschützt sind alle Orte im Gesamtlebensraum eines Tieres, die im Verlauf des Fortpflanzungsgeschehens benötigt werden z. B. Balzplätze, Paarungsgebiete, Neststandorte, Brutplätze oder -kolonien. Entsprechend umfassen die Ruhestätten alle Orte, die ein Tier regelmäßig zum Ruhen oder Schlafen aufsucht oder an die es sich zu Zeiten längerer Inaktivität zurückzieht z. B. Schlaf-, Mauser- und Rastplätze.

Die Gerichte gestehen den Genehmigungsbehörde eine naturschutzfachliche Einschätzungsprärogative zu, die ihnen die fachliche Ausfüllung eines rechtlich bestimmten Rahmens erlaubt, indem sie sich für eine von mehreren fachlich vertretbaren Meinungen entscheiden.

Die naturschutzrechtliche Einschätzungsprärogative endet dort, wo sich entweder fachlich eine bestimmte Meinung als allgemein anerkannt durchgesetzt hat oder aber der Gesetzesgeber durch Gesetz oder untergesetzliche Regelwerk eine bestimmte Bewertung bzw. ein bestimmtes Vorgehen vorgibt.

Je nach Art, Größe und Lage führen Windenergieanlagen zu unterschiedlichen bau-, anlagenund betriebsbedingten Wirkfaktoren und Wirkprozessen.

Unter baubedingte Wirkfaktoren sind insbesondere Schallemissionen durch Maschinen und Verkehr zu nennen, welche zu Beeinträchtigungen des nahen bis mittleren Umfeldes durch akustische Reize führen können. Diese Beeinträchtigungen weisen einen während der Errichtungs-/Abbauphase begrenzten Wirkhorizont auf, welcher in Abhängigkeit von der jeweiligen Tätigkeit und der Entfernung in unterschiedlichem Maße wirksam ist. Die Auswirkungen auf die Biotope sind lokal auf die Stellflächen der Windenergieanlagen und deren Zufahrtswege beschränkt. Dabei beziehen sich die weitest gehenden Einwirkungen auf die oberirdischen Teile der anlagenbedingten Fundamente und der Baukörper selbst. Die Windenergieanlange wird auf kreisrunden Stahlbetonfundamenten montiert. Außerdem werden rechteckige Kranstellflächen

für die Montagearbeiten sowie für zukünftige Wartungsarbeiten als dauerhafte Schotterfläche angelegt. Die Kranstellflächen der Windenergieanlage werden über eine permanent befestigte Zuwegung an das bestehende Wegenetz angebunden. Dazu müssen temporär befestigte Flächen für die Montage und Materiallagerung angelegt werden. Durch die Versiegelungen bzw. Teilversiegelungen kommt es zu einem Verlust der Speicherfunktion des Bodens sowie zur Störung des Bodengefüges. Die Intensität der Inanspruchnahme ist von der jeweiligen Funktion der jeweiligen Teilflächen abhängig. Dort sind die Bodenfunktionen für die Betriebsphase der Anlage dann erloschen. Für die temporäre Inanspruchnahme von Boden und Biotopen während der Bauzeit gehen die Bodenfunktionen zeitlich beschränkt verloren.

Anlagen- und betriebsbedingte Faktoren wirken sich insbesondere durch dauerhafte Flächeninanspruchnahme und Zerschneidung funktional zusammenhängender Lebensräume aus. Für die dauerhaft in Anspruch genommenen Flächen werden Lebensräume verändert, welche durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen sind (Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen). Nach den Vorgaben des Leitfadens zur Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW in der Fassung vom 12.04.2024 (kurz: Artenschutzleitfaden) kann es durch Windenergieanlagen zu Lebensraumveränderungen, durch das Eintreten einer anlagenbedingten Barriere-Wirkung oder einer Zerschneidung von funktional zusammenhängenden (Teil-) Habitaten, insbesondere für Arten die ein Meideverhalten zeigen, kommen. Während der Betriebsphase sind insbesondere im unmittelbaren Anlagenumfeld akustische und optische Reize zu nennen sowie mögliche Rotor-Kollisionen von Individuen einer WEA-empfindlichen Art in Betracht kommen. Hinsichtlich des Tötungsverbotes kann sich das Kollisionsrisiko entweder aufgrund der Nähe der WEA zu einem Brutplatz oder aufgrund von Flügen zu intensiv und häufig genutzten Nahrungshabitaten sowie im Bereich regelmäßig genutzter Flugkorridore ergeben.

Die Begutachtung der Umweltverträglichkeit, der FFH-Verträglichkeit und die Verträglichkeit mit arten- und landschaftsschutzrechtlichen Vorgaben wurde durch das Büro Dominik und Janina Wloka GbR (33334 Gütersloh) durchgeführt. Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsuntersuchung wurde ein UVP-Bericht (02/2024) erstellt. Die Avifauna wurde im Jahr 2022 durch das Ing. Büro Landschaft & Wasser Dr. Karl-Heinz Loske im Rahmen eines Artenschutzfachbeitrags für eine andere WEA im Untersuchungsgebiet kartiert und durch das Büro Dominik und Janina Wloka GbR in einem artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (10/2024) ausgewertet und festgehalten. Mit diesem sollen insbesondere die naturschutzrechtlichen Fragestellungen bezüglich der planungsrelevanten Arten sowie der windenergieempfindlichen Vogel- und Fledermausarten geklärt werden. Das Untersuchungsgebiet und die Bestandserfassung ist nach Prüfung durch die untere Naturschutzbehörde (UNB) leitfadenkonform, plausibel und nachvollziehbar.

Zur Erfassung planungsrelevanter Vogelarten wurden nach Angaben des Gutachters (Loske) Tag- und Abend-/Nachtbegehungen durchgeführt. Weiterhin wurden die Gehölze auf das Vorhanden-sein von Horsten und Baumhöhlen untersucht.

Im Untersuchungsgebiet wurden von den windenergiesensiblen Vogelarten u. a. folgenden Arten beobachtet: Baumfalke, Fischadler, Goldregenpfeifer, Grauammer, Kiebitz, Kornweihe, Mornellregenpfeifer, Rotmilan, Schwarzmilan, Sumpfohreule, Uhu, Wachtelkönig, Weißstorch, Wespenbussard und Wiesenweihe. Außer den windenergiesensiblen Fledermausarten Abendsegler, Kleinabendsegler, Rauhautfledermaus, Zweifarbfledermaus und Zwergfledermaus sind keine weiteren planungsrelevante Arten zu benennen.

Im Untersuchungsgebiet kommen drei gesetzlich geschützte Biotope (§ 30 BNatSchG, § 42 LNatSchG NRW) Biotope in Entfernungen von > 500 m vor. Bauflächen beanspruchen diese Biotope nicht. Ausführungen dazu sind im Kapitel "Eingriff in den Naturhaushalt" zu entnehmen.

Der Windenergiestandort der An066 befindet sich innerhalb der Ausweisung des Landschaftsschutzgebietes "Waldgebiete südöstlich Anröchte" (LP II 2.2.2) sowie in einer Distanz von ca. 215 m zur Flächenkulisse für das Landschaftsschutzgebiet (LSG) des Kreises Soest, ausgewiesen durch die Verordnung der Bezirksregierung am 19.04.2009. Ausführungen dazu sind u. a. bei der Betrachtung des Schutzgutes "Landschaft" zu finden. Die WEA An067 weißt Abstände von ca. 330 m bzw. 550 m auf.

Nationalparks und Biosphärenreservate sind nicht betroffen bzw. befinden sich in ausreichender Entfernung zum Vorhaben. Eine Betroffenheit der Schutzgebiete sind aufgrund der Entfernung auszuschließen.

5.7.1. Habitat/Natura 2000-Gebiete

Rechtliche Grundlage der Natura 2000-Prüfung ist der § 34 BNatSchG. Dieser stellt eine Umsetzung der in Art. 6 Abs. 3 und 4 der FFH-RL enthaltenen Richtlinienvorgaben für die Zulassung von Plänen und Projekten dar. Der vollständigen Prüfung wird regelmäßig eine Vorprüfung (sog. Screening) vorgeschaltet (vg. BVerwG, Beschluss vom 26.11.2007 – 4BN46/07). Ergibt die Vorprüfung, dass eine Beeinträchtigung eines Natura 2000-Gebietes anhand objektiver Umstände offensichtlich ausgeschlossen werden kann bzw. nicht ernstlich zu besorgen ist, steht § 34 Abs. 2 BNatSchG dem Plan oder dem Projekt nicht entgegen. Wenn sich im Screening herausstellt, dass Zweifel bestehen und/oder erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgebietes nicht offensichtlich ausgeschlossen werden können, schließt sich die eigentliche Verträglichkeitsprüfung im engeren Sinne an (BVerwG, Urteil vom 29.9.2011 – 7C21/09).

Zusammenfassende Darstellung und Bewertung

Innerhalb des Untersuchungsgebietes von 3.000 m befinden sich das Vogelschutzgebiet Hellwegbörde (DE-4515-401) sowie das FFH-Gebiet Pöppelsche Tal (DE-4416-301). Eine Beeinträchtigung der Gebiete durch die Planung kann aufgrund der Entfernung der nächstgelegenen hier geplanten WEA ca. 1.320 m (WEA 5) zum Vogelschutzgebiet Hellwegbörde (DE-4515-401) bzw. 1.240 m (WEA 4) zum FFH-Gebiet Pöppelsche Tal (DE-4416-301) ausgeschlossen werden. Der aus Vorsorgegründen geltende 300 m Regelabstand der Nummer 8.2.2.2 des Windenergieerlasses NRW 2018 und der Nr. 4.1.4.2 der Verwaltungsvorschrift Habitatschutz wird eingehalten.

Unter Berücksichtigung der Distanz sind Beeinträchtigungen der genannten Natura-2000-Gebiete in Ihren Erhaltungszielen / Schutzzwecken auszuschließen.

5.7.2. Artenschutz

Zusammenfassende Darstellung

Der artenschutzrechtlichen Fachbeitrag zur vertiefenden artenschutzrechtlichen Prüfung wurde durch das Büros Wloka GbR im Jahr 2025 erstellt. Die Avifauna wurde im Jahr 2022 durch das Büro Loske im Rahmen eines anderen Windenergievorhabens untersucht und in verschiedenen Ergebnisberichten festgehalten. Basierend darauf sowie weiteren Datenerhebungen wurde durch Büro Wloka GbR ein Bericht erstellt anhand dessen insbesondere die naturschutzrechtlichen Fragestellungen bezüglich der planungsrelevanten Arten sowie der windenergieempfindlichen Vogel- und Fledermausarten geklärt werden sollen.

5.7.3. Besonderer Artenschutz (§§ 44 ff. BNatSchG)

Die Prüfung der artenschutzrechtlichen Belange erfolgt nach den Vorgaben des Bundes-Naturschutzgesetz (BNatSchG) unter Berücksichtigung der Verwaltungsvorschrift zum Artenschutz bei Planungs- oder Zulassungsverfahren (VV-Artenschutz) sowie des Leitfadens zur Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windener-

gieanlagen in NRW in der Fassung vom 12.04.2024 (kurz: Artenschutzleitfaden), welcher Leitlinie und Maßstab für die Genehmigungsbehörden in NRW darstellt.

Maßgeblich für die artenschutzrechtliche Bewertung sind die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände des § 44 Abs. 1 BNatSchG.

Mit den § 45 b BNatSchG erfolgte eine gesetzliche Konkretisierung der Prüfung des Tötungsund Verletzungsrisikos nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG für kollisionsgefährdete Brutvogelarten. Für diesen abschließend geregelten Bereich besteht daher keine naturschutzfachliche Einschätzungsprärogative mehr. In der Anlage 1 zu § 45 b Abs. 1 bis 5 BNatSchG werden je nach
Brutvogelart unterschiedliche Abstände (Nahbereich und Prüfbereiche) festgelegt, wobei der
Nahbereich ein pauschal signifikant erhöhtes Tötungsrisiko darstellt. Wird der erweiterte Prüfbereich eingehalten, ist regelmäßig davon auszugehen, dass artenschutzrechtliche Verbotstatbestände durch die Anlagen und ihren Betrieb nicht erfüllt sind. Umgekehrt indiziert die Unterschreitung der Abstände, d. h. innerhalb des zentralen Prüfbereich den Bedarf einer vertieften
Untersuchung sowie die Prüfung eventuell notwendiger Vermeidungs- oder Ausgleichsmaßnahmen.

Die Prüfung des Störungsverbots nach § 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG und des Beschädigungs-/Zerstörungsverbot von Fortpflanzungs-/Ruhestätten nach § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG erfolgte primär auf Basis des Artenkatalogs und der Bewertungssystematik des Artenschutzleitfadens unter Berücksichtigung des allgemeinen Wissensstandes. Für diesen Bereich besteht auch weiterhin die von den Gerichten zugestandene naturschutzfachliche Einschätzungsprärogative.

Im Rahmen der vertieften Prüfung mussten die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BNatSchG insbesondere für den Rotmilan bewertet werden. Darüber hinaus sind unter der Berücksichtigung sachdienlicher Hinweise Dritter Baumfalke, Fischadler, Kornweihe, Schwarzmilan, Sumpfohreule, Uhu und Wespenbussard zu betrachten.

Weitere ernstzunehmende Hinweise auf ein Brutrevier oder essentielle Habitat-Elemente (Nahrungshabitat) WEA-empfindlicher Vogelarten liegen innerhalb der Untersuchungsradien nicht vor. Neben den Brutvogelarten gibt es Hinweise auf folgende Fledermausarten: Abendsegler, Kleinabendsegler, Rauhautfledermaus, Zweifarbfledermaus und Zwergfledermaus.

Gemäß des Artenschutzleitfadens ist bei allen Vogelarten, die in der nachfolgenden Aufzählung nicht genannt werden (z. B. Mäusebussard, Turmfalke, Schleiereule) im Sinne einer Regelfallvermutung davon auszugehen, dass die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote in Folge der betriebsbedingten Auswirkungen von WEA grundsätzlich nicht ausgelöst werden. Nur bei ernstzunehmenden Hinweisen auf besondere Verhältnisse könnten in Einzelfällen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt werden.

5.7.4. WEA-empfindliche Arten: Rotmilan

Aufgrund der in den artenschutzrechtlichen Checklisten angegebenen Erkenntnisse wird es als notwendig erachtet, dass für alle drei Anlagenstandorte eine Abschaltung bei landwirtschaftlichen Bewirtschaftungsereignissen gemäß Abschnitt 2 der Anlage 1 zu § 45b Abs. 1-5 BNatSchG durchgeführt wird. Der neue Leitfaden des MUNV & LANUV (2024) erlaubt eine alternative Variante der Abschaltungsmaßnahme: Umkreis von 150 m um die WEA (statt zuvor 250 m), im Zeitraum vom 01.03. bis 31.10. (zuvor 01.04. bis 31.08.) für die Dauer von 72 Stunden nach dem Bewirtschaftungsereignis (zuvor 24 Stunden).

Alternativ zu dem oben genannten Abschaltszenario kann der Einsatz eines kamerabasierten Systems mit automatischer Detektion der Bewirtschaftung (Detektion landwirtschaftlicher Maschinen durch das System "Flexibird") erfolgen. Dadurch soll die WEA automatisch abgeschaltet werden, wenn innerhalb von 150 m Radius eine Bewirtschaftung erfolgt. Aufgrund noch fehlender Wirksamkeitsbelege muss bei der Wahl dieses Systems ein maßnahmenbegleitendes

Seite 33 zum Bescheid vom 16.09.2025

Geschäftszeichen: 20240892

Monitoring durchgeführt werden. Die Anforderungen an das Monitoring sind vor Einsatz des Systems mit der UNB Kreis Soest abzustimmen.

Sollte in zukünftigen Betriebsjahren z. B. im Rahmen ehrenamtlicher Kartierungen eine Rotmilan-Brut im Nahbereich einer der beiden WEA zweifelsfrei festgestellt werden, so kann im Einzelfall gemäß Urteil 7 C 4.22 BVerwG (Urteil v. 19.12.2023) eine nachträgliche Anordnung der Unteren Naturschutzbehörde in Kraft treten, um für die betreffende WEA und das betreffende Betriebsjahr phänologiebedingte Abschaltungen anzuordnen.

5.7.5. Nicht WEA-empfindliche planungsrelevante Arten: Säugetiere, Vögel, Amphibien, Reptilien, Wirbellose, Pflanzen

Eine Gefährdung sonstiger planungsrelevanter Arten ist im Rahmen der Bauphase sowie durch anlagebedingten Lebensraumverlust möglich.

Laut Messtischblatt kommt die planungsrelevante Amphibien (Kammmolch) vor. Insbesondere im Rahmen der Laichwanderung können am Standort der WEA 4 Konflikte auftreten. Die ökologische Baubegleitung bestimmt im Bedarfsfall geeignete Vermeidungs- und ggf. Ausgleichsmaßnahmen.

Zur Minimierung eines signifikant erhöhten Kollisionsrisikos für die planungsrelevanten Fledermausarten werden die schlägt der Gutachter die allgemeinen Abschaltzeiten gemäß Artenschutzleitfaden von MUNV & LANUV (2024) vor. Optional kann während der ersten beiden Betriebsjahre ein Gondelmonitoring zur Feststellung eines optimierten Abschaltalgorithmus durchgeführt werden.

5.7.6. Nicht planungsrelevante Vogelarten und sonstige Arten

Eine Baufeldräumung sowie das Heranbringen und die Lagerung von Material oder Maschinen dürfen ausschließlich außerhalb der Vogelbrutzeiten erfolgen. Sollte die Baufeldräumung ganz oder teilweise dringend innerhalb der Brutzeit notwendig werden, muss eine vorherige Kontrolle aller Bodenbereiche und sonstigen Strukturen auf Brutvogelvorkommen durch die ökologische Baubegleitung erfolgen und zur Vermeidung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände entsprechende Vermeidungsmaßnahmen ergriffen werden. Gegebenenfalls können Vergrämungsmaßnahmen getroffen werden, um eine Ansiedlung unmittelbar vor der Baufeldräumung oder in Unterbrechungen der Bauphase zu verhindern.

Sofern während der Bauphase sonstige geschützte Tierarten festgestellt werden sollten, z. B. Amphibien, welche in kleinen Tümpeln ablaichen, welche auf dem Baufeld entstehen, oder deren Wanderungen über Zuwegungen führen, sind diese durch kurzfristig wirksame Vermeidungsmaßnahmen zu schützen.

Bei den übrigen erfassten Arten handelt es sich (meist) um Vogelarten der allgemein häufigen und / oder ungefährdeten Arten. Auf Grund ihrer Häufigkeit und / oder geringen Empfindlichkeit gegenüber dem Vorhaben treffen in der Regel die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nicht zu. Insofern wird im Sinne einer Regelvermutung davon ausgegangen, dass die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote - bei den nicht planungsrelevanten Arten - grundsätzlich nicht ausgelöst werden. Nur bei ernstzunehmenden Hinweisen auf besondere Verhältnisse könnten in Einzelfällen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände erfüllt werden.

5.7.7. WEA - empfindliche Fledermausarten

Im Jahr 2022 wurden Felderhebungen zu Fledermäusen durch das Büro Loske durchgeführt. Eine Prüfung der Messtischblätter ergab Hinweise auf Aktivitätsschwerpunkte durch Abendsegler, Kleinabendsegler, Rauhautfledermaus, Zweifarbfledermaus und Zwergfledermaus. Tiefergehende Untersuchungen sind gemäß Leitfaden des MUNV & LANUV (2024) nicht notwendig, sofern ein umfassendes Abschaltszenario erfolgt.

Für die WEAs ist ein leitfadenkonformes Abschaltszenario vom 01.04. bis 31.10. jeden Jahres vorgesehen, wenn die folgenden Bedingungen gleichzeitig erfüllt sind:

- Temperatur >10 °C sowie
- Windgeschwindigkeiten im 10 Minuten-Mittel von < 6 m/s in Gondelhöhe

Der Untersuchungsraum liegt im Verbreitungsgebiet einer relativ großen Zahl WEAempfindlicher Fledermausarten. In den entsprechenden Quadranten der Messtischblätter sind Nachweise für die Obengenannten Fledermausarten ab 2000 vorhanden. Abschaltszenarien, die nach den erhobenen Daten eines zweijährigen Gondelmonitorings berechnet werden, sind genau auf die tatsächlich vorhandene Fledermausaktivität je Jahres- und Nachtzeit abgestimmt und auf diese Weise in aller Regel für den Artenschutz und die Wirtschaftlichkeit des WEA-Betriebs vorteilhaft und werden für dieses Vorhaben empfohlen.

Für eine artenschutzkonforme Anwendung ist eine vorherige Kalibrierung der Mikrofone und eine exakte Anwendung der in den Forschungsvorhaben des BMU vorgenommenen Einstellungen notwendig, ebenso wie eine korrekte Anwendung der ProBat-Software, einschließlich einer Plausibilitätsprüfung. Gemäß Leitfaden des MUNV & LANUV (2024) sind pro angefangene 5 WEA je 2 Gondeln mit Erfassungsgeräten zu bestücken, d. h. es wären beide geplante WEA mit Erfassungsgeräten zu beproben.

Ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG kann durch die Abschaltalgorithmen ausgeschlossen werden. Durch das Gondelmonitioring kann dieses umfassende Abschaltszenario leitfadenkonform "betriebsfreundlich" reduziert werden. Das Ergebnis eines Gondelmonitoring kann allerdings auch eine nachträgliche Anordnung hervorbringen, welche Maßnahmen oder Beschränkungen im Sinne von Schutzund Vermeidungsmaßnahmen beinhaltet, die artenschutzrechtlich für die WEA-empfindlichen Fledermäuse erforderlich sind.

Seite 35 zum Bescheid vom 16.09.2025 Geschäftszeichen: 20240892

WEA-empfindliche Vogelarten – Bewertung in Zusammenarbeit mit den Fachbehörden:

Erläuterungen	 Bei Vorkommen einer Art: Befinden sich Reviere / Aktivitätsschwerpunkte im Untersuchungsgebiet? Wenn ja, in welchem Abstand? 	• Welche Erganzungen bzgl. der Art sind in den Gutachten notwendig?		⇔ Wenn ja, welche? Nebenbestimmungen formulieren!	Art wird im FIS genannt, wurde aber bei Kartierungen nicht nachgewiesen. Eine Beeinträchtigung in Folge des Vorhabens ist unwahrscheinlich.		Art wird im FIS genannt, wurde aber bei Kartierungen nicht nachgewiesen. Eine Beeinträchtigung in Folge des Vorhabens ist unwahrscheinlich.		Art wird im FIS genannt, wurde aber bei Kartierungen nicht nachgewiesen. Eine Beeinträchtigung in Folge des Vorhabens ist unwahrscheinlich.	Art wird im FIS genannt, ein Vorkommen konnte aber bei Kartie-rungen nicht nachgewiesen werden. Eine Beeinträchtigung in Folge des Vorhabens ist unwahrscheinlich.
reise n.	Ist das Untersu- chungsgebiet	(Vgl. Spalte 2)	Nein			ł		ł		
Nur auszufüllen, wenn berechtigte Hinweise auf ein Vorkommen der Art existieren.	Unto Chung	(Vgl. S	Ja		×]]	×		×	×
n berecht n der Art	Sind Ergän- zungen der Gutachten	riotwendig ?	Nei n		×	ļ	×	I I	×	×
en, went rkommer	Sind E	rioiwe	Ja			ļ		İ		
auszufüll uf ein Vo	Art in Id UVS eßend	Ichingre	Nein	,		! ! !				
Nur	Ist die Art in ASP und UVS abschließend	Derucksichligt	Б		×	I	×	I. I.	×	×
	Liegen berechtigte Hinweise auf ein Vorkommen der Art vor?		Nein			×		×		
	berecht ein Vo		Б		×		×		×	×
	lität ²⁾	idien	eS.		X	S	×	Y	Σ	ス
	dius ¹⁾	א Rag V mr			NB: 350 m ZP: 450 m EP: 2000 m	UR: 500m UW:	NB: 500m ZP: 1000m EP: 3000m	UR: 1000m UW: 3000m	UR: 1000m UW:	UR: 500m UW:
	A	Artgruppe			Baumfalke (Brut)	Bekassine (Brut)	Fischadler (Brut)	Flusssee- schwalbe (Brutkolonien)	Goldregen- pfeifer (Rast)	Grau- ammer (Brut)

					Nur e	Nur auszufüllen, wenn berechtigte Hinweise	in, wenn	berechtig	te Hinwe	eise	Erläuterungen
	(berecht	Liegen berechtigte Hinweise auf	lst die Art in	Art in	Sind Ergan-	gän-	lst das	las	⇒ Bei Vorkommen einer Art: Befinden sich Reviere / Aktivi- ##sechwamunk+a im I I Afgerunkungsgebiek? Warm in in in
,		2 1B	ein Vol	ein Vorkommen der Art vor?	ASP und UVS abschließend	d UVS	zungen der Gutachten		Untersu- chungsgebiet	rsu- gebiet	valchem Abstand?
Art,	ibs <i>?</i>	illidi			berücksichtigt?	chtigt?	notwendig?	ldig?	eingehalten? (Vgl. Spatte 2)	alten?	⇔ Welche Ergänzungen bzgl. der Art sind in den Gutachten
Ariginphe	l .wton mu	suag	e a	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein	ь Б	Nein	notwendig? ⇒ Sind Vermeidungsmaßnahmen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen und/oder ein Risikomanagement/Monitoring notwendig?
Großer	UR: 500m	Σ									Vernija, welche: Nebelbesummigen omnuleren:
Brachvogel (Brut)	Ü.			×		I I I	 	i i	i	!	
Haselhuhn (Brut)	UR: 1000m UW:	S		×	ļ	ļ		1	-	1 1	
Kiebitz	Brut:	Σ									Art wird im FIS genannt, ein Vorkommen konnte aber bei Kartie-
(Brut) (Rast)	UR: 100m UW: Rast:		×		×	• •• •		×	×		rungen nicht nachgewiesen werden. Eine Beeinträchtigung in Folge des Vorhabens ist unwahrscheinlich.
	UR: 400m UW:										
Kornweihe	NB: 400m	ㅗ									Art wurde bei Kartierungen einmalig jagend gesichtet. Eine Brut
(inid)	EP: 2500m		×		×			×	×		Normine Jeuoch nicht nachgewiesen werden. Eine Beeintrachtigung in Folge des Vorhabens ist unwahrscheinlich.
Kranich	Brut: UR: 500m	Σ									
(Brut)	UW: Rast:			×		i i	ļ	!	ļ	į	
plätze)	UR: 1500m UW:										
]					1			

2025	
16.09.2025	7
d vom	า: 20240892
Bescheid 1	en: 20
zum Be	szeichen
e 37 z	chäfts
Seit	Ges

			1	T		т	r
<u>o</u>	 ⇒ Bei Vorkommen einer Art: Befinden sich Reviere / Aktivitätsschwerpunkte im Untersuchungsgebiet? Wenn ja, in welchem Abstand? ⇒ Welche Ergänzungen bzgl. der Art sind in den Gutachten 	notwendig: ⇒ Sind Vermeidungsmaßnahmen, vorgezogene Aus- gleichsmaßnahmen und/oder ein Risikomanage- ment/Monitoring notwendig? ⇔ Wenn ja, welche? Nebenbestimmungen formulieren!		Art wird im FIS genannt, ein Vorkommen konnte aber bei Kartie-rungen nicht nachgewiesen werden. Eine Beeinträchtigung in Folge des Vorhabens ist unwahrscheinlich.			
veise n.	Ist das Untersu- chungsgebiet eingehalten? (Vg. Spatte 2)	Nein	1		-	I I	1
Nur auszufüllen, wenn berechtigte Hinweise auf ein Vorkommen der Art existieren.	Ist Unt chung einge	e. e	ļ	×	ł	ł	ļ
n berech n der Art	Sind Ergän- zungen der Gutachten notwendig?	Nein	! !	×	¥ 1 1		ļ
len, wen	Sind zung Guta	Га	ļ		İ	i	I I I
auszufül tuf ein Vo	Ist die Art in ASP und UVS abschließend berücksichtigt?	Nein	ļ ļ		i i	I I I	
Nur		Ja	1 1	×	ļ	l l	İ
racoi I	berechtigte Hinweise auf ein Vorkommen der Art vor?	Nein	×		×	×	×
		Ja		×			
	ibilität ²⁾	ens2	×	Σ	Σ	S	ス
	⁽⁾ WEΑ		UR: 1000m UW: 3000m	UR: 1000m UW:	UR: 400m UW:	UR: 1000m UW:	NB: 400m ZP: 500m EP: 2500m
	Art,	Argruppe	Möwen (Brutkolonien)	Mornellre- genpfeifer (Rast)	Nordische Wildgänse (Schlafplätze) Nahrungshabi- tat	Rohr- dommel	Rohrweihe ³ (Brut)

					Nura	Nur auszufüllen, auf ein Vorko	_	berechti der Art	r auszufüllen, wenn berechtigte Hinweise auf ein Vorkommen der Art existieren.	ise	Erläuterungen
ţ			berecht ein Vol	berechtigte Hinweise auf ein Vorkommen der Art vor?	Ist die Art in ASP und UVS abschließend	Art in d UVS eßend	Sind Ergän- zungen der Gutachten	rgän- n der hten	Ist das Untersu- chungsgebiet	as 'su- gebiet	
Artgruppe	w Rad W mu	lidien			berücksichtigt?	ichtigt?	notwendig?	ndig?	(Vgl. Spatte 2)	alte 2)	⇒ Welche Ergänzungen bzgl. der Art sind in den Gutachten notwendig?
		əS	Б	Nein	ā	Nein	a A	Nein	Б	Nein	 ⇒ Sind Vermeidungsmaßnahmen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen und/oder ein Risikomanagement/Monitoring notwendig?
Rotmilan Atl. Region	NB: 500m ZP: 1200m	~									Das Untersuchungsgebiet ist Teil eines Schwerpunktvorkommens der Art. Ein Brutnachweis innerhalb der relevanten Radien konnte
Konti. Region	EP: 3500m										nicht erbracht werden.
(Gemein- schafts- Schlafplätze)			·								Ein Brutnachwels liegt sudlich von Mellrich, mit einer Entfernung von etwa 1.800 m zum geplanten Vorhaben (WEA 4). Dieser Brutversuch misslang jedoch (Loske 2022). Ein zusätzliches nicht besetztes Revier befindet sich weiter nördlich im zentralen Prüfbereich.
			×		×			×	×		Nachweise von jagenden Rotmilanen konnten regelmäßig bei Kartierungen im Untersuchungsgebiet erbracht werden. Bei einem Mahdereignis im Juli konnten vier Exemplare festgestellt werden. Hinweise auf Gemeinschafts-Schlafplätze ergaben sich nicht.
								-			Die Untersuchungsergebnisse zeigen, dass der Bereich um das geplante Vorhaben regelmäßig genutzt wird.
											Um eine Gefährdung auszuschließen, sind Maßnahmen erförder- lich. Als Vermeidungsmaßnahme muss die Anlage bei landwirt- schaftlichen Rewirtschaftungsaraignissen abgeschaltet werden
						•••		_			Bei Einhaltung der Nebenbestimmungen ist eine Beeinträchtigung in Folge des Vorhabens unwahrscheinlich.
Rot-	UR: 500m	S									
schenkel (Brut)	UW:			×	1	Ī	I I	I I	l		

m Bescheid vom 16.09.2025	eichen: 20240892
zum E	häftszeicl
Seite 39	Gescl

Sind Ergän						Nur.	Nur auszufüllen, wenn berechtigte Hinwe auf ein Vorkommen der Art existieren.	en, wenn kommen	berechti _e	wenn berechtigte Hinweise mmen der Art existieren.	eise	Erläuterungen
Figure					Lieden	5			-	0.000		
Strong S				horob	tioto dinamento otte		: t	ill Priid	20:00:00:00:00:00:00:00:00:00:00:00:00:0	lst c	das	
Second S		(ı		oin Vo	rigie minweise au		- W		- יקליי	Unte	rsu-	tätsschwerpunkte im Untersuchungsgebiet? Wenn ja, in
Figure F			16:) 	Vor?	abschli	eßend	Gutac	n der hten	chungs	sgebiet	welchem Abstand?
Nein Ja Nein Nein Ja Nein Nein Ja Ne	Art,		ilidi			berücks	ichtigt?	notwer	ndig?	eingeh (Vgl. Sp	nalten? palte 2)	
NB. 500m K NB. 500m K NB. 500m K NB. 500m K NB. 500m K NB. 500m K NB. 500m K NB. 500m K NB. 500m K NB. 500m K NB. 500m K NB. 500m K NB. 500m K NB. 500m M NB.	add Bill		suəs	Б	Nein	ä	Nein	Ja	Nein	Б	Nein	
varz- narz- piątze) NB: 500m K K X												- 1
NB: 500m K X <td>Schreiadler</td> <td></td>	Schreiadler											
narz- NB: 500m K X <t< td=""><td>(Brut)</td><td></td><td></td><td></td><td>×</td><td></td><td>I I I</td><td> </td><td>I I</td><td>ļ</td><td>į</td><td></td></t<>	(Brut)				×		I I I		I I	ļ	į	
n ZP: 1000m X	Schwarz-	NB: 500m	×									Art wurde bei Kartierungen einmalig iagend bei einem Mahdereig-
FP: 2500m X	milan	ZP: 1000m										nis gesichtet. Eine Brut konnte nicht nachgewiesen werden. Eine
varz- vh UR: 3000m S X	(Gemein- schafts-	EP: 2500m		×		×			×	×		Beeinträchtigung in Folge des Vorhabens ist unwahrscheinlich.
sther UW: X	Schwarz-	UR: 3000m	S									
tdler NB: 500m K X <	storch	UW:			×	ļ	!	ļ	ļ	I I I	i	
tdler NB: 500m K X <	(Brut)									-,;		
Schwan UW: X	Seeadler	NB: 500m	ᅩ									
schwan UR: 400 m M X ngshabi- nadler X pfohr- NB: 500m K X	(Brut)	ZP: 1000m EP: 2500m			×	!	I		I I I]]]	
riplätze) UW: ngshabi- ngshabi- X	Singschwan	UR: 400 m	Σ									
ngshabi- X <	(Schlafplätze)	- :WO		• ,,- •	>]	 				
pfohr- VB: 500m K X	Nahrungshabi- tat				<	 			İ	,		
pfohr- NB: 500m K X ZP: 1000m K X	Steinadler											
pfohr- NB: 500m K X	(Brut)				×	!	I I		I I I		I I I	
ZP: 1000m X	Sumpfohr-	NB: 500m	×		1							
	enle	ZP: 1000m			×	<u> </u>	I I I		I I I	 	į	

zum Bescheid vom 16.09.2025 szeichen: 20240892
Bescheid chen: 2024
zum Besc szeichen:
N Z
Seite 40 Geschäft

Sind Ergán					ieden	Nur	Nur auszufüllen, wenn berechtigte Hinwe auf ein Vorkommen der Art existieren	kommen	berechti der Art	n, wenn berechtigte Hinweise ommen der Art existieren.	ejise .	<u>e</u>
Figure F	1		(S jäj	berechi ein Vo	tigte Hinweise auf rkommen der Art vor?		Art in d UVS	Sind Er zungen Gutach	gän- ı der ıten	lst c Unte⊨ chungs	las rsu- gebiet	
Per 2500m Nein Ja	Art, Artoniano		ilidi			berücks	ichtigt?	notwen	idig?	eingeh (Vgl. Sp	alten? alte 2)	
FP: 2500m K	addniffing		suas	ь	Nein	в	Nein		Nein	ь Б	Nein	
See- UR: 1000m K	(Brut)	EP: 2500m			The second secon							
NB: 500m S	Trauersee- schwalbe (Brutkolonien)	UR: 1000m UW: 3000m	~		×	I	ł	l	i i	İ	i	
NB: 500m K	Uferschne- pfe (Brut)	UR;:500m UW:	S		×	İ	i	l	ł	1	ł	
tel- UR: 500m M, S X X X	Uhu	NB: 500m ZP: 1000m EP: 2500m	×	×		×			×	×		Art wird im FIS aufgeführt. Kartierungen ergaben zwei Reviernachweise südöstlich von Mellrich, mit einer Entfernung von etwa 1.250 m bzw. 2.600 m zum geplanten Vorhaben (WEA 4). Ein Brutnachweis innerhalb der relevanten Radien konnte nicht erbracht werden. Der Rotorblattdurchgang beträgt 36,5 m. Hinweise auf eine vermehrte Nutzung des Untersuchungsgebietes liegen nicht vor. Eine Beeinträchtigung in Folge des Vorhabens ist unwahrscheinlich.
	Wachtel- könig (Brut)	UR: 500m UW:		·		×			×	×		Art wird im FIS genannt, ein Vorkommen konnte aber bei Kartie-rungen nicht nachgewiesen werden. Eine Beeinträchtigung in Folge des Vorhabens ist unwahrscheinlich.

I zum Bescheid vom 16.09.2025	
9	ζ.
Vom	ffszeichen: 20240892
ë.	027
뜻	Ñ
Se.	en
മ്	ਚੌ
독	zei
Ñ	ĘŞ.
4	ä
ite	escl
Seite	g e

				300	Nura	Nur auszufüllen, wenn berechtigte Hinwe auf ein Vorkommen der Art existieren.		wenn berechtigte Hinweise mmen der Art existieren.	te Hinwaxistieren	eise	Erläuterungen
Art,	⁽⁾ Sadius ⁽⁾ A∃W i	(S jäjilidi	berechi ein Vo	Liegen berechtigte Hinweise auf ein Vorkommen der Art vor?	Ist di ASP u absch berück	Art in d UVS sßend chtigt?	Sind Ergän- zungen der Gutachten notwendig?	rgän- n der hten	Ist das Untersu- chungsgebiet eingehalten? (vgl. Spatte 2)	das rsu- gebiet alten?	 Bei Vorkommen einer Art: Befinden sich Reviere / Aktivitätsschwerpunkte im Untersuchungsgebiet? Wenn ja, in welchem Abstand? Welche Ergänzungen bzgl. der Art sind in den Gutachten
Artgruppe		suəs	Ja	Nein	ь	Nein	вĹ	Nein	a	Nein	notwendig? ⇒ Sind Vermeidungsmaßnahmen, vorgezogene Aus- gleichsmaßnahmen und/oder ein Risikomanage- ment/Monitoring notwendig? ⇒ Wenn ja, welche? Nebenbestimmungen formulieren!
Wanderfal- ke (Brut)	NB: 500m ZP: 1000m EP: 2500m	Υ.		×	1	i i	 		I I I		
Weißstorch (Brut)	NB: 500m ZP: 1000m EP: 2000m	×	×		×			×	×		Kartierungen ergaben eine Einzelsichtung im Randbereich des Untersuchungsgebietes (1.200 m). Ein Brutnachweis innerhalb der relevanten Radien konnte nicht erbracht werden. Eine Beeinträchtigung in Folge des Vorhabens ist unwahrscheinlich.
Wespen- bussard (Brut)	NB: 500m ZP: 1000m EP: 2000m	メ	×		×			×	×		Art wird im FIS aufgeführt. Kartierungen ergaben jedoch keine Nachweise. Eine Beeinträchtigung in Folge des Vorhabens ist unwahrscheinlich.
Wiesen- weihe ³ (Brut)	NB: 400m ZP: 500m EP: 2500m	×	×		×			×	×		Kartierungen ergaben keine Nachweise. Eine Beeinträchtigung in Folge des Vorhabens ist unwahrscheinlich.
Ziegen- melker (Brut)	UR: 500m UW:	S		×	İ	I I		I I I		1	
Zwerg- dommel (Brut)	UR: 1000m UW:	ဟ		×	! !] 	į	-	Į į	

Seite 42 zum Bescheid vom 16.09.2025 Geschäftszeichen: 20240892

Erläuterungen	 Bei Vorkommen einer Art: Befinden sich Reviere / Aktivitätsschwerpunkte im Untersuchungsgebiet? Wenn ja, in welchem Abstand? Welche Ergänzungen bzeit der Art sind in den Gutachten 	notwendig?	 ⇒ Sind Vermeidungsmaßnahmen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen und/oder ein Risikomanagement/Monitoring notwendig? 	⇔ Wenn ja, welche? Nebenbestimmungen formulieren!	
ů ·		_			
ise	las rsu- gebiet alten?	alte 2)	Nein		! !
Nur auszufüllen, wenn berechtigte Hinweise auf ein Vorkommen der Art existieren.	Ist das Untersu- chungsgebiet	(Vgl. Spatte 2)	B		į
serechti der Art	gän- i der iten)	Nein		l
n, wenn t commen c	Sind Ergänzungen der Gutachten		b 	 	
ıszufülle ein Vor	ut in UVS Send)	Nein		i
Nur at auf	Ist die Art in ASP und UVS abschließend berücksichtigt?		e L		I I
nepei	veise auf n der Art		Nein		×
	berecht ein Vor		S.		
	(S 181ili	dien	iəs		Σ
	MEA				Schlafplät- ze: UR: 1000m UW: Nahrungs- habitate: UR: 400m UW:
	Art,	Artgruppe			Zwerg-schwan (Schlafplätze) Nahrungshabi-tat

Beurteilung nach dem Leitfaden zur Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in NRW vom 10.11.2017 (kurz: Artenschutzleitfaden)

- 1) Radius des Untersuchungsgebietes /-raums (ASP Stufe II), Angaben in Klammern nur bei erweitertem Untersuchungsgebiet, Vgl. Anhang 2 des genannten Leitfadens vom 10.11,2017
 - K = Kollisionsrisiko, M = Meideverhalten, S = Störempfindlichkeit (u.a. Lärm), Vgl. Anhang 1 des genannten Leitfadens vom 10.11.2017 5

ne einer Regelfallvermutung davon auszugehen, dass die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote in Folge der betriebsbedingten Auswirkungen von WEA grundsätzlich nicht ausgelöst werden. Nur bei ernstzunehmenden Hinweisen auf besondere Verhältnisse könnten in Einzelfällen die artenschutzrechtlichen Gemäß des *Artenschutzleitfaden*s ist bei allen Vogelarten, die in der Aufzählung nicht genannt werden (z. B. Mäusebussard, Turmfalke, Schleiereule) im Sin-Verbotstatbestände erfüllt werden.

ausgelöst werden. Nur bei ernstzunehmenden Hinweisen auf besondere Verhältnisse könnten in Einzelfällen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände und / oder geringen Empfindlichkeit gegenüber dem Vorhaben treffen in der Regel die Verbotstatbestände des § 44 BNatSchG nicht zu. Insofern wird im Sinne einer Regelvermutung davon ausgegangen, dass die artenschutzrechtlichen Zugriffsverbote - bei den nicht planungsrelevanten Arten - grundsätzlich nicht Bei den übrigen erfassten Arten handelt es sich (meist) um Vogelarten der allgemein häufigen und / oder ungefährdeten Arten. Auf Grund ihrer Häufigkeit erfüllt werden. Es liegen keine ernst zu nehmenden Hinweise vor, dass die Regelvermutung im vorliegenden Fall nicht zu trifft.

Sonstige planungsrelevante Arten – Bewertung in Zusammenarbeit mit den Fachbehörden:

Seite 43 zum Bescheid vom 16.09.2025 Geschäftszeichen: 20240892

	Liegen		Nur auszufüllen, wenn berechtigt auf ein Vorkommen der Art ex	en, wenn l kommen u	berechtig der Art ex	te Hinweise xistieren.	ise	Erläuterungen
···	Hinweise auf	l	Ist die Art in	Sind Ergän-	gän-	lst das Untersu-	as 'Su-	 Bei Vorkommen einer Art: Befinden sich Reviere / Aktivitätsschwerpunkte im Untersuchungs- gebiet? Wenn ja, in welchem Abstand?
Art, Artgruppe	men der Art vor?		abschließend berücksichtigt?	Gutachten notwendig?	iten dig?	chungsgebiet eingehalten? (vgl. Spalte 2)	gebiet alten?	Welche Ergänzungen zu den Gutachten sind notwendig?
	Ja Nein	n Ja	Nein	Ja	Nein	Ja	Nein	nica Verinerdungsmashammen, volgezogene Ausgreichsmashammen und/oder ein Kisikomanagement/Monitoring notwendig? □ Wenn ja, welche? Nebenbestimmungen formulieren!
Vögel Feldlerche	×	×			×	×		Insgesamt 20 Reviere im nordwestlichen Offenland, außerhalb des geplanten Vorhabens. Durch die Baufeldräumung besteht die Gefahr einer Tötung und/oder Verletzung von Vögeln. Dies kann durch Bauzeitenregelungen und evtl. ökologische Baubegleitung verhindert werden.
								Bei Einhaltung der Nebenbestimmungen kann eine Beeinträchtigung in Folge des Vorhabens ausgeschlossen werden.
Amphibien	×	>			>			Laut Messtischblatt kommen planungsrelevante Amphibien vor (Kammmolch). Im Untersuchungsgebiet gibt es jedoch vermutlich keine nennenswerten Vorkommen, jedoch besteht ein Restrisiko insbesondere im Zusammenhang mit während der Bauphase entstehenden temporären Laichgewässern oder Amphibienwanderungen über die Zuwegungen während des Baubetriebs.
	<	<			₹			Der Anlagenstandort (WEA 4) befindet sich zwischen potenziellen Laichgewässern (gesetzlich geschützte Biotope nach § 30 BNatSchG) sowie einem Waldbereich der als Sommerlebensraum bzw. Überwinterungsgebiet geeignet ist. Die ökologische Baubegleitung bestimmt im Bedarfsfall geeignete Vermeidungs- und ggf. Ausgleichsmaßnahmen.
Reptilien							-	
	×	1	1		i i		I I	

Seite 44 zum Bescheid vom 16.09.2025 Geschäftszeichen: 20240892

l	i
į	İ
l	
l	ł
	ļ
İ	İ
×	×

Weitere Arten

Weitere planungsrelevante Arten kommen aufgrund fehlender Habitatstrukturen nicht vor und sind somit nicht von negativen Auswirkungen im Sinne des Artenschutzes betroffen.

Seite 45 zum Bescheid vom 16.09.2025 Geschäftszeichen: 20240892

WEA-empfindliche Fledermausarten – Bewertung in Zusammenarbeit mit den Fachbehörden: Gemäß Anhang 1 des Leitfadens zur Umsetzung des Arten- und Habitatschutzes bei der Planung und Genehmigung von Windenergieanlagen in Nordrhein-Westfalen (MULNV & LANUV 2017 sowie Entwurfsfassung MUNV & LANUV 2023).

	Liegen		r auszufülk auf ein Vo	Nur auszufüllen, wenn berechtigte Hinweise auf ein Vorkommen der Art existieren.	ntigte Hinwei. t existieren.		Erläuterungen
Art, Artgruppe	Derechingte Hinweise auf ein Vorkom- men der Art vor?	Ist di ASP u absch berück	Ist die Art in ASP und UVS abschließend berücksichtigt?	Sind Ergän- zungen der Gutachten notwendig?	lst das Untersu- chungsgebiet eingehalten? (Vgt. Spatte 2)	I	 Welche Ergänzungen zu den Gutachten sind notwendig? Sind Vermeidungsmaßnahmen, vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen und/oder ein Risikomanagement/Monitoring notwendig?
	Ja Nein	Ja	Nein	Ja Nein	Ja	Nein	Wenn ja, welche? Nebenbestimmungen formulieren!
Abendsegler	×	×		×	! !	1	Ein Vorkommen ist nicht auszuschließen. Zur Minimierung eines signifikant erhöhten Kollisionsrisikos werden die allgemeinen Abschaltzeiten gemäß Artenschutzleitfaden von MUNV & LANUV (2024) eingehalten. Optional kann während der ersten beiden Betriebsjahre ein Gondelmonitoring zur Feststellung eines optimierten Abschaltalgorithmus durchgeführt werden.
Kleinabend- segler	×	×		×	1 1 1	l	Ein Vorkommen ist nicht auszuschließen. Zur Minimierung eines signifikant erhöhten Kollisionsrisikos werden die allgemeinen Abschaltzeiten gemäß Artenschutzleitfaden von MUNV & LANUV (2024) eingehalten. Optional kann während der ersten beiden Betriebsjahre ein Gondelmonitoring zur Feststellung eines optimierten Abschaltalgorithmus durchgeführt werden.
Rauhhaut- fledermaus	×	×		×	İ		Ein Vorkommen ist nicht auszuschließen. Zur Minimierung eines signifikant erhöhten Kollisionsrisikos werden die allgemeinen Abschaltzeiten gemäß Artenschutzleitfaden von MUNV & LANUV (2024) eingehalten. Optional kann während der ersten beiden Betriebsjahre ein Gondelmonitoring zur Feststellung eines optimierten Abschaltalgorithmus durchgeführt werden.

	Liegen	_	Nur a	ruszufülle If ein Von	en, wenn kommen	Nur auszufüllen, wenn berechtigte Hinwe auf ein Vorkommen der Art existieren	te Hinweise	ise	
Art,	Hinweise auf	J	lst die Art in	Art in	Sind Ergan-	rgän-	lst das Untersu-	las 'su-	Welche Ergänzungen zu den Gutachten sind notwendig?
Artgruppe	men der Art vor?		abschließend berücksichtigt?	sßend chtigt?	Gutachten notwendig?	hten htig?	chungsgebiet eingehalten? (Vgl. Spalte 2)	gebiet alten?	X
	Ja Ne	Nein	Ja	Nein	L a	Nein	Ja	Nein	VVenn ja, weiche? Nebenbestimmungen formulieren!
Mücken- fledermaus	~	×	İ	I I		ļ		į	
Nordfleder- maus		×		ļ		I I		ł	
Breitflügel- fledermaus		×	İ	I I I		ļ	I	I	
Zweifarbfle- dermaus	×		×		- <u> </u>	×	į	I I I	Ein Vorkommen ist nicht auszuschließen. Zur Minimierung eines signifikant erhöhten Kollisionsrisikos werden die allgemeinen Abschaltzeiten gemäß Artenschutzleitfaden von MUNV & LANUV (2024) eingehalten. Optional kann während der ersten beiden Betriebsjahre ein Gondelmonitoring zur Feststellung eines optimierten Abschaltalgorithmus durchgeführt werden.
Zwergfle- dermaus	×		×			×	ļ	I I	Ein Vorkommen ist nicht auszuschließen. Zur Minimierung eines signifikant erhöhten Kollisionsrisikos werden die allgemeinen Abschaltzeiten gemäß Artenschutzleitfaden von MUNV & LANUV (2024) eingehalten. Optional kann während der ersten beiden Betriebsjahre ein Gondelmonitoring zur Feststellung eines optimierten Abschaltalgorithmus durchgeführt werden.

5.7.8. Schutz vor baubedingten Auswirkungen

Des Weiteren kann es zu einer möglichen Betroffenheit von planungsrelevanten aber nicht unbedingt WEA-empfindlichen Arten kommen, die durch baubedingte Auswirkungen betroffen sein können. Um das Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände abzuwenden, ist die WEA außerhalb der Brutzeit d. h. zwischen dem 01.10. und dem 28.02. eines jeden Kalenderjahres zu errichten. Auch alle Räumungsmaßnahmen und Gehölzfällungen und -rückschnitte sind ebenfalls nur zwischen dem 01.10. und 28.02. eines jeden Kalenderjahres durchzuführen. Nur wenn keine artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG eintreten, ist eine Abweichung von der Bauzeitenregelung zulässig. Sofern Vorkommen brütender Vogelarten festgestellt werden, darf nicht mit dem Bau begonnen werden, und das weitere Vorgehen ist mit der Unteren Naturschutzbehörde unverzüglich abzustimmen. Die Untere Naturschutzbehörde ist von jeder Abweichung der Bauzeitenregelung und alle dadurch notwendigen, kurzfristig umzusetzenden Vermeidungsmaßnahmen, unverzüglich in Kenntnis zu setzen. Die Umsetzung der Bauzeitenregelung ist zu dokumentieren und der Genehmigungsbehörde unaufgefordert vorzulegen.

5.7.9. Vermeidungs- und Ausgleichmaßnahmen (CEF-Maßnahmen)

Eingriff in den Naturhaushalt (nach §§ 14 ff. BNatSchG)

Vorhabenbedingt wird es während der Bau-/Betriebsphase der Anlage zu einem Lebensraumverlust kommen. Das Vorhaben stellt einen Eingriff gem. § 14 Abs. 1 BNatSchG dar. Eingriffe sind demnach Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Nach § 15 Abs. 2 BNatSchG ist der Verursacher eines Eingriffes zu verpflichten, unvermeidbare Beeinträchtigungen durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen (Ausgleichs- oder Ersatzmaßnahmen). Das Vorhaben führt zu dauerhaften Lebensraumverlusten im Bereich von Fundamenten, Kranstellflächen und Zufahrten. Die temporäre Flächeninanspruchnahme wird nach Errichtung der Anlagen zurückgeführt, so dass keine dauerhaften oder nachhaltigen Auswirkungen entstehen.

Zur Ermittlung des Eingriffs bezogen auf die Errichtung der Anlagen wurde ein Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) durch das Büro Wloka GbR erstellt. Das Vorhaben (WEA 4 und WEA 5) führt zu dauerhaften Lebensraumverlusten im Bereich von Fundamenten, Kranstellflächen und Zufahrten von rund 5.545 m². Die temporäre Flächeninanspruchnahme wird nach Errichtung der Anlage zurückgeführt, so dass keine dauerhaften oder nachhaltigen Auswirkungen entstehen. Insgesamt ergibt sich ein dauerhafter Biotopwertverlust von 7.386 Biotopwertpunkten (WP). Die Kompensation erfolgt in der Gemarkung Anröchte, Flur 1 auf dem südlichen Teil des Flurstücks 22. Dort soll eine 1.850 m² große intensiv genutzte Ackerfläche in Extensivgrünland umgewandelt werden. Durch die Umwandlung des Ausgangsbiotops "Acker intensiv, Anzahl Wildkräuter gering" (HA, aci) mit dem Biotopwert 2 hin zu dem angestrebten Zielbiotop "Artenreiche Fettwiese, gut ausgeprägt" (EA, xd1, veg2) mit dem Biotopwert 6 wird auf der Maßnahmenfläche eine Biotopwertverbesserung von insgesamt 7.400 Biotopwertpunkte erzielt.

Der Wertverlust wird durch die Biotopaufwertung der o. g. Fläche in der Gemarkung Anröchte, Flur 1, Flurstück 22 vollständig kompensiert.

Der Eingriff bezogen auf die Leitungsverlegung und Zuwegung im öffentlichen Raum wird im gesonderten Verfahren zur landschaftlichen Genehmigung nach BNatSchG behandelt.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Unter Berücksichtigung der Vermeidungs- und Ausgleichsmaßnahmen für die Avifauna und die Fledermäuse sind in den Nebenbestimmungen zum Bescheid allgemeine artenschutzrechtliche Regelungen festgeschrieben (z. B. Bauzeitenbeschränkung, Abschaltzeiten), um ein Verstoß gegen die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG mit großer Wahrscheinlichkeit auszuschließen. Die dauerhafte Flächeninanspruchnahme durch die Windenergieanlagen ist mit einem Lebensraumverlust verbunden. Im Zuge der Biotopwertverbesserung erfolgt eine Biotopaufwertung, die den Eingriff in den Naturhaushalt kompensieren. Die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt können daher durch geeignete Maßnahmen vermieden, vermindert oder ausgeglichen werden.

Fazit: Auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen des Antragstellers und eigenen Ermittlungen hat die Untere Naturschutzbehörde (Kreis Soest) mit der Stellungnahme vom 05.03.2025 unter Einhaltung von Nebenbestimmungen keine Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Zum jetzigen Zeitpunkt kann bei ordnungsgemäßer Durchführung der geforderten Maßnahmen, insbesondere den Schutz vor baubedingten Auswirkungen, und längerfristiger Sicherung der Maßnahmenflächen davon ausgegangen werden, dass keines der Tatbestandsmerkmale der Verbotstatbestände des § 44 Abs.1 BNatSchG bei der Realisierung des beantragten Vorhabens erfüllt wird. Nichtsdestotrotz ist festzustellen, dass das Vorhaben mit artenschutzrechtlichen Risiken verbunden ist. Dieses Restrisiko wird durch die geforderten Maßnahmen, insbesondere durch eine ökologische Baubegleitung und den verschiedenen Abschaltungen, auf ein minimal mögliches Risiko reduziert. Schädliche Umwelteinwirkungen sind mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen.

5.7.10. Schutzgut "Landschaft (Landschaftsbild, Erholungsfunktion)"

Landschaftsbild, Landschaftsrechtliche Schutzgebiete und -objekte

Die Berechnung der Kompensationszahlung für den Eingriff in das Landschaftsbild erfolgt nach dem Windenergie-Erlass des Landes Nordrhein-Westfalen vom 8.5.2018 und der darin gelisteten Anlage 10 "Verfahren zur Landschaftsbildbewertung im Zuge des Ermittlungsverfahrens für die Eingriffe in das Landschaftsbild durch den Bau von Windenergieanlagen. Im Windenergie-Erlass ist ausgeführt, dass Windenergieanlagen entsprechender Größe zwangsläufig eine Beeinträchtigung der Landschaft hervorrufen, die nicht ausgleichbar ist und daher eine Ersatzgeldzahlung vorzunehmen ist. Die Wertstufe des betroffenen Gebietes ist der landesweiten Einstufung der Landschaftsbildeinheiten des LANUV in den Fachbeiträgen des Naturschutzes und der Landschaftspflege zu entnehmen. In Regionen, für die noch keine Bewertung durch das LANUV vorliegt, ist die Wertstufe anhand des in Anlage 2 zum Windenergie-Erlass festgelegten Verfahrens zu ermitteln.

Zusammenfassende Darstellung

Die Windenergieanlagen stellen auf Grund der Bauhöhen zwangsläufig einen erheblichen Eingriff in das Landschaftsbild dar, für denen eine Ersatzgeldzahlung vorzunehmen ist.

Der geplante Windenergiestandort der Anlage An066 (WEA 4) liegt innerhalb der Flächenkulisse für das Landschaftsschutzgebiet (LSG) LP II 2.2.2 Waldgebiete südöstlich von Anröchte. Seit den umfangreichen Gesetzesänderungen in 2022 / 2023, insbesondere im Windenergiean-Land-Gesetz (WaLG), Baugesetzbuch (BauGB), Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) und Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), liegt die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Mit der Änderung des BNatSchG zum 1. Februar 2023 sind Windenergieanlagen nach § 26 BNatSchG aus Landschaftsschutzgebieten zurzeit des bestandskräftigen Vorbescheids befreit gewesen. Geschützte Landschaftsbestandteile, Naturdenkmäler oder gesetzlich geschützte Alleen sind im Untersuchungsraum nicht vorhanden.

Bewertung

Bewertungsgrundlage für Naturparks, geschützte Landschaftsbestandteile, Naturdenkmäler und Landschaftsschutzgebiete sind die §§ 26-29 BNatSchG. Nach § 26 BNatSchG sind Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten zum Zeitpunkt des bestandskräftigen Vorbescheids befreit gewesen.

Die Windenergieanlagen stellen auf Grund der Bauhöhen von 199,5m (WEA 4), bzw. 238,5 (WEA 5) m zwangsläufig einen erheblichen Eingriff in das Landschaftsbild dar, für denen eine Ersatzgeldzahlung vorzunehmen ist. Da diese Auswirkungen erheblich, gleichwohl jedoch nicht direkt kompensierbar sind, wird in Hinblick auf die Landschaftsbildkompensation eine Ersatzgeldzahlung nach dem Berechnungsmodell des aktuellen Windenergieerlasses vom 08.05.2018 mit der fünfstufigen Landschaftsbildbewertung festgelegt. Die Ausgleichberechnung ist gemäß § 31 Abs. 5 LNatschG durchgeführt worden.

Für die Beeinträchtigung des Landschaftsbildes wurde im Landschaftspflegerischer Begleitplan (LBP) eine Berechnung für den gesamten Windpark durchgeführt. Die Summe ergibt sich aus der prozentualen Mittelung der vorgegebenen Werte zu den Landschaftsbildeinheiten (hier: Stufe 2 und Stufe 3) multipliziert mit der Anlagenhöhe. Nach Prüfung der unteren Naturschutzbehörde ist die Ermittlung des Ersatzgeldes plausibel und nachvollziehbar. Für den Eingriff in das Landschaftsbild ergibt sich ein Ersatzgeld für die WEA 4 in Höhe von 49.491,196 € und für die WEA 5 in Höhe von 57.798,09 €, also insgesamt 107.290,05 €. Der Eingriff in das Landschaftsbild wird durch die Zahlung vollständig kompensiert. Das Ersatzgeld ist vor Baubeginn an die Kreisverwaltung Soest zu zahlen. Die Ersatzgeldhöhe und der Zahlungstermin sind als Auflage oder Nebenbestimmung in die Genehmigung aufzunehmen. Die Mittel sind zweckgebunden für Natur- und Artenschutzmaßnahmen einzusetzen.

Nicht formal geschützte Elemente und Funktionen

Zusammenfassende Darstellung

Neben den formal gesetzlich oder durch Schutzgebietsausweisung geschützten Gebieten und Objekten gibt es weitere fachliche Landschaftselemente oder -funktionen wie z. B. das Biotopkataster NRW oder die Erholungsfunktion, die von WEA betroffen sein können.

Bewertung

Da es keine eigenständigen Rechtsgrundlagen für diese Elemente und Funktionen gibt, können diese nur indirekt über bestehende gesetzliche Regelungen, insbesondere die naturschutzrechtliche Eingriffsregelung berücksichtigt werden. Eine besondere Wertigkeit für die Erholungsnutzung ist im vorliegenden Fall im Nahbereich zu den Anlagenstandorten nicht gegeben. In der Fernwirkung prägen bereits vorhandene Windenergieanlagen das Landschafsbild und somit zwangsläufig auch die Erholungsnutzung. Nach § 26 BNatSchG sind Windenergieanlagen in Landschaftsschutzgebieten zum Zeitpunkt des rechtswirksamen Vorbescheids befreit gewesen. Im Windenergieerlass ist ausgeführt, dass Windenergieanlagen entsprechender Größe zwangsläufig eine Beeinträchtigung der Landschaft, insbesondere in der Fernwirkung, hervorrufen, die nicht ausgleichbar ist und daher eine Ersatzgeldzahlung vorzunehmen ist. Eine erhebliche Beeinträchtigung der Erholungsnutzung, die dem Vorhaben nach § 35 Abs. 3 Satz 1 Nr. 5 BauGB entgegenstehen könnte, ist daher nicht gegeben.

(Weitere Ausführungen sind den Kapiteln "Landschaftsbild, Landschaftsrechtliche Schutzgebiete und -objekte" und "Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter" zu entnehmen).

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Da keine eigenständige Berücksichtigung möglich ist, erfolgt eine Berücksichtigung soweit möglich im Rahmen der anderen naturschutzrechtlichen Regelungen.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen des Antragstellers und eigenen Ermittlungen hat die Untere Naturschutzbehörde (Kreis Soest) mit der Stellungnahme zum Natur-

/Landschaftsschutz zuletzt vom 05.03.2025 unter Einhaltung von Nebenbestimmungen keine Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Die Eingriffsregelung des BNatSchG wurde abgearbeitet, so dass die gesetzlichen Anforderungen erfüllt sind. Die erforderliche Ersatzgeldzahlung wird im Genehmigungsbescheid festgesetzt. Weitergehende Anforderungen sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich möglich.

5.8. Schutzgut "Fläche, Boden" inkl. Abfallwirtschaft

5.8.1. Bodenversiegelung und Bautätigkeit

Bodenversiegelung und Bautätigkeit

Zusammenfassende Darstellung

Im Planbereich stehen die Böden des Bodentyps Pseudogley an (Landwirtschaftliche Nutzflächen). Der standortspezifische Flächenbedarf für die dauerhaften beanspruchten Betriebsflächen beträgt für den WEA-Standort 4 und 5 in Summe rund 5.545 m² und für die zeitweiligen Bauflächen in Summe 14.639 m².

Die Bodenversiegelung wird auf das unbedingt notwendige Maß beschränkt und soweit möglich wasserdurchlässig geschottert. Das Fundament stellt vor allem einen dauerhaften Eingriff in die Schutzfunktion der Deckschichten dar (Bodenverdichtung und -versiegelung). Temporäre Bauflächen (z. B. Montageflächen) werden nach der Errichtungsphase wiederhergerichtet und anschließend der ursprünglichen (landwirtschaftlichen) Nutzung zugeführt.

Der Bodenaushub wird ortsnah zwischengelagert und anschließend zur Wiederauffüllung der Baugrube und als Fundamentüberschüttung genutzt. Für die Festlegung des Erkundungsumfangs und den zu führenden geotechnischen Nachweisen wird auf die allgemein anerkannten Regeln der Technik verwiesen. Bei einer Bodenverwertung über 400 m² Fläche, z. B. auf landwirtschaftlich genutzten Flächen, ist eine eigenständige Genehmigung erforderlich.

Die durch die beschriebenen Auswirkungen beeinträchtigen Böden sind nach der Bodenkarte M 1:50.000 (BK 50) Bodeneinheiten zuzuordnen, deren Schutzwürdigkeit als "nicht bewertet" angegeben wird. Anzumerken ist, dass die Einstufung der Bodenkarte BK 50 aufgrund des kleinen Maßstabs nur bedingt geeignet ist, flächenscharfe Abgrenzungen schutzwürdiger Böden darzustellen.

Bewertung

Bei der Errichtung einer Windenergieanlage spielt das Schutzgut Boden auf Grund der verhältnismäßig geringen beanspruchten und auf das Notwendige minimierten Grundfläche nur eine untergeordnete Rolle. Beurteilungsmaßstäbe ergeben sich aus § 5 Abs.1 BlmSchG i.V.m. dem Bundesbodenschutzgesetz sowie aus den §§ 14, 15 BNatSchG in Hinsicht auf den Boden als Teil des Naturhaushalts. Insgesamt sind die durch das Vorhaben entstehenden Versiegelungen kleinräumig als erhebliche Beeinträchtigungen des Schutzgutes Boden im Sinne der Eingriffsregelungen zu bewerten. Im Landschaftspflegerischen Begleitplan (LBP) vom 08.11.2024 wurde die Flächeninanspruchnahme für jeden Anlagenstandort berechnet. Die Versiegelung wird über die Kompensation für den Eingriff in den Naturhaushalt ausgeglichen. Mit der Errichtung der Windenergieanlage WEA 4 und WEA 5 ist ein Biotopwertverlust von insgesamt 7.386 Biotopwertpunkten (WP) verbunden. Der Wertverlust wird durch die Biotopaufwertung der o. g. Fläche in der Gemarkung Anröchte, Flur 1, Flurstück 22 mit Biotopwertverbesserungsmaßnahmen vollständig kompensiert. Die gesamte Fläche wird als Neuanlage von extensivem Grünland genutzt. Zum Ausgleich der Biotoppunkte wird eine Fläche von 1.850 m² genutzt (vgl. Kapitel "Eingriff in den Naturhaushalt").

Vor Baubeginn ist ein Baugrundgutacht für jeden Anlagenstandort zu erstellen. Hinweise auf schutzwürdige Böden sind unverzüglich der unteren Bodenschutzbehörde zu melden und die Vorgehensweise abzustimmen.

Der Boden im Bereich der Anlagenstandorte ist durch die landwirtschaftliche Nutzung bereits stark durch Verdichtungen vorbelastet. Um Bodenverdichtungen zu vermeiden werden auf den

temporär beanspruchten Bauflächen mobile Abdeckplatten (druckverteilende Beläge) zum Einsatz kommen, um durch die Verteilung der Auflast die Bodenverdichtung möglichst zu minimieren. Sollte nach Abschluss der Baumaßnahmen nachhaltige Bodenverdichtungen verbleiben, sind diese durch Bodenlockerungen zu beheben.

Eine Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung durch die Versiegelung einer Fläche von je ca. 500 m², bzw. ca. 600 m² pro Windenergieanlage (Kreisförmiges Fundament) und die großen Abstände der Anlagen untereinander ist daher als gering zu betrachten. Bodenerosionen werden aufgrund des vorherrschenden Reliefs eher als gering eingestuft.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Die fachrechtlichen Genehmigungsvoraussetzungen sind eingehalten. Im Rahmen der Eingriffskompensation in den Naturhaushalt (nach §§ 14 ff. BNatSchG) wird auch die Neuversiegelung ausgeglichen. Weitergehende Anforderungen im vorliegenden BImSchG-Verfahren sind weder fachlich indiziert, noch rechtlich möglich.

Abfall

Zusammenfassende Darstellung

Da es sich beim Abfallanfall um eine Umweltauswirkung handelt, die jedoch nicht unmittelbar einem Schutzgut nach der Definition des UVPG zugeordnet werden kann, wird dieses Thema redaktionell unter der Überschrift des am ehesten betroffenen Schutzguts Boden abgehandelt. Bei Errichtung und Betrieb der WEA fallen Abfälle an, die als hausmüllartige Gewerbeabfälle zu klassifizieren sind. Dazu gehören z.T. auch gefährliche Abfälle, die anfallenden Mengen sind allerdings gering. Die Entsorgung erfolgt über den Hersteller bzw. das Serviceunternehmen. Produktionsabfälle fallen nicht an.

Bewertung

Beurteilungsmaßstäbe bilden § 5 Abs. 1 Nr. 3 BlmSchG i.V.m. den Pflichten des KrWG für Abfallerzeuger. Durch die Abgabe der Abfälle an den Hersteller bzw. die Wartungsfirma ist der Anlagenbetreiber seiner Pflicht im Rahmen des Genehmigungsverfahrens geeignete Entsorgungswege nachzuweisen, nachgekommen. Die Abfälle werden soweit möglich der Kreislaufwirtschaft zugeführt oder fachgerecht entsorgt. Der Rückbau der WEA ist nicht Gegenstand der BlmSchG-Genehmigung, auch die Betreibergrundpflichten bei Anlagenstilllegung schließen die Demontage der Anlage nicht ein.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Die Betreiberpflichten nach BlmSchG und die Abfallerzeugerpflichten nach KrWG sind erfüllt. Weitergehende Anforderungen sind nicht indiziert.

Auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen des Antragstellers hat die Untere Abfall- und Bodenschutzbehörde (Kreis Soest) mit den Stellungnahmen vom 19.02.2025 und 10.01.2025 zu den genannten umweltbezogenen Genehmigungsvoraussetzungen keine Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Zum jetzigen Zeitpunkt kann bei Einhaltung der Betreiberpflichten und den Nebenbestimmungen nicht von negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Boden ausgegangen werden, sodass schädliche Umwelteinwirkungen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen sind.

5.9. Schutzgut Wasser

Umgang mit wassergefährdenden Stoffen

Zusammenfassende Darstellung

In der Anlage befinden sich Kühl- und Hydraulikflüssigkeiten sowie übliche Mengen an Getriebeöle und Schmierfetten in der Gondel und den Turmfuß (HBV-Anlage). Alle Öle sind in der

Wassergefährdungsklasse 1 und 2 eingestuft. Unter den einzelnen Aggregaten sind Auffangvorrichtungen angebracht, zudem ist der untere Teil der Gondelabdeckung und der Turmfuß (Keller) als öldichte Auffangwanne ausgebildet.

Der Anlagentyp verfügt zudem über ein kontinuierliches Zustandsüberwachungssystem (Leckagewarnsystem). Sollten Störfälle auftreten, wird die Anlagen umgehend automatisch abgeschaltet und ein Servicetechniker informiert.

Bewertung

§ 62 WHG i.V.m. der AwSV regelt die Anforderungen an den Umgang mit wassergefährdenden Stoffen. Es werden geringe Mengen wassergefährdende Stoffe eingesetzt. In der Windenergie-anlage befinden sich Auffangwannen die das größte Einzelvolumen auffangen können. Die Kapazität des Auffangsystems in der Gondelverkleidung (Generator- und Maschinenhausverkleidung) deckt die Gesamtmenge aller Flüssigkeiten in der Gondel vollständig ab. Durch ein Leckagewarnsystem und die Verwendung von geeigneten Baustoffen, die hinsichtlich ihrer Materialbeständigkeit /-unbedenklichkeit als geeignet eingestuft sind, kann eine stoffliche Belastung des Bodens und Grundwassers durch z. B. Verunreinigung des Niederschlagswassers ausgeschlossen werden. Durch regelmäßige Wartung und Prüfung der Windenergieanlage durch Sachverständige (vgl. Typenprüfung) sind durch den Anlagenbetrieb keine schädlichen Umweltauswirkungen durch wassergefährdende Stoffe zu erwarten. Die erforderlichen Anforderungen / Maßnahmen sind Bestandteil der Genehmigungsunterlagen.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Die Anforderungen des WHG und der AwSV sind erfüllt.

Wasserschutzgebiete, Überschwemmungsgebiete, Oberflächengewässer

Zusammenfassende Darstellung

Die beantragten Windenergieanlagen liegen weder im Wasserschutzgebiet, noch in einem Überschwemmungsgebiet. Der Grundwasserkörper ist ein Kluft-Grundwasserleiter aus silikatischen und karbonatischen Gesteinstypen. Diese bestehen vorwiegend aus Kalk-, Kalkmergelund Mergelgesteinen. Die Durchlässigkeit ist "mittel bis hoch" und die Ergiebigkeit wird mit "mittel bis mäßig" angegeben. Im Untersuchungsgebiet der Anlagen befinden sich keine wasserrechtlich relevanten Bereiche. Die nächstgelegenen Oberflächengewässer (Abfanggraben West nördlich in ca. 600 m, mittlere bis kleine Gewässerfläche an der Schulstraße südwestlich in ca. 765 m und Ostbache südwestlich in ca. 750 m Entfernung zur nächstgelegenen Anlage) werden aufgrund der Distanz durch den Bau der Anlagen nicht beeinträchtigt.

Bewertung

Beurteilungsgrundlage ist das Wasserhaushaltsgesetz (WHG).

Durch die dauerhafte Voll- und Teilversiegelung wird die Grundwasserneubildungsrate lokal ein-geschränkt. Aufgrund des geringen Versiegelungsgrads im weiteren Umfeld ist durch die Errichtung der WEA nicht von einer erheblichen Minderung der Grundwasserneubildung auszugehen.

Es liegt keine Betroffenheit von Wasserschutzgebieten (Abstand > 5900 m)/ Überschwemmungsgebieten (Abstand > 5000 m) vor. Aufgrund der Entfernung von ca. 600 m zwischen dem Eingriffsort und dem nächsten Gewässer "Abfanggraben West" kann eine Beeinträchtigung mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden. Die Fließgewässer (Abfanggraben West und Ostbache) werden von den Bau- und Betriebsflächen der WEA nicht direkt beansprucht. Die Untere Wasserbehörde hat die Maßnahmen per Nebenbestimmungen festgeschrieben und konnte keine unmittelbaren wasserrechtlichen Tatbestände feststellen.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Da keine Betroffenheit eines Wasserschutzgebietes oder Überschwemmungsgebietes gegeben ist, ist keine Berücksichtigung erforderlich. Zum jetzigen Zeitpunkt kann bei Einhaltung der Betreiberpflichten und den Nebenbestimmungen nicht von negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser ausgegangen werden.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Die Betreiberpflichten nach BImSchG und WHG sind erfüllt. Weitergehende Anforderungen sind nicht indiziert. Auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen des Antragstellers hat die Untere Wasserbehörde (Kreis Soest) mit der Stellungnahme vom 16.05.2024 zu den genannten umweltbezogenen Genehmigungsvoraussetzungen keine Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Zum jetzigen Zeitpunkt kann bei Einhaltung der Betreiberpflichten und den Nebenbestimmungen nicht von negativen Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser ausgegangen werden. Die Genehmigungsvoraussetzungen nach dem BImSchG, insbesondere die Betreiberpflichten verlangen nicht, dass jedes denkbare Risiko der Herbeiführung von schädlichen Umwelteinwirkungen ausgeschlossen wird. Risiken, die als solches erkannt sind, müssen mit hinreichender, dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz entsprechender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen werden.

Die Prüfung durch die Fachbehörden ergab, dass schädliche Umwelteinwirkungen mit hinreichender Wahrscheinlichkeit ausgeschlossen sind.

5.10.Schutzgut "Luft, Klima"

Zusammenfassende Darstellung

WEA emittieren keine Luftschadstoffe und keine Klimagase. Durch Substitution fossiler Kraftwerke ergibt sich ein positiver Beitrag zur Luftreinhaltung. Während der Bauphase entstehen kurzzeitig geringe Luftschadstoffimmissionen in unmittelbarer Nähe der Baustelle.

Bewertung

Bewertungsmaßstab ist § 5 Abs. 1 BlmSchG. In einem Genehmigungsverfahren nach Blm-SchG können keine positiven Substitutionseffekte berücksichtigt werden. Die Immissionen während der Bauphase sind als irrelevant einzustufen. Die Veränderungen des Lokalklimas sind als gering zu bewerten, da im Vergleich zu den vorhandenen Waldflächen die Verluste durch Versiegelung gering / kleinflächig und durch Neuaufforstungen kompensationsfähig sind.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Keine Berücksichtigung, da keine rechtlich relevanten Umweltauswirkungen auf Luft und Klima gegeben sind.

5.11. Schutzgut "Kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter"

Als kulturelles Erbe werden gemäß Anlage 4 UVPG insbesondere "historisch, architektonisch oder archäologisch bedeutende Stätten und Bauwerke und [...] Kulturlandschaften" verstanden. Der Begriff des Denkmalschutzes nach den Gesetzen der Länder spezifiziert das kulturelle Erbe als Baudenkmäler, Bodendenkmäler, bewegliche Denkmäler oder auch Denkmäler, die Aufschluss über die erdgeschichtliche Entwicklung oder die Entwicklung tierischen und pflanzlichen Lebens geben. Darüber hinaus werden Naturdenkmäler aufgrund ihrer "wissenschaftlichen, naturgeschichtlichen oder landeskundlichen" Bedeutung (§ 28 Art. 1 Satz 1 BNatSchG) im weiteren Sinne ebenfalls als kulturelles Erbe verstanden.

Denkmalschutz

Die denkmalrechtliche Beurteilung der Genehmigungsfähigkeit von Windenergieanlagen erfolgt auf der Grundlage des Denkmalschutzgesetzes. Nach § 9 Absatz 1 Denkmalschutzgesetz ist

die Errichtung von Windenergieanlagen auf einem Bodendenkmal, in einem Denkmalbereich und, wenn hierdurch das Erscheinungsbild des Denkmals beeinträchtigt wird, in der engeren Umgebung von Baudenkmälern und ortsfesten Bodendenkmälern erlaubnispflichtig. Die Erlaubnis ist zu erteilen, wenn Gründe des Denkmalschutzes nicht entgegenstehen <u>oder</u> ein überwiegendes öffentliches Interesse die Maßnahme verlangt (§ 9 Absatz 2 Denkmalschutzgesetz).

Seit der bundesweiten Neuregelungen in 2022 und 2023, u. a. Windenergie-an-Land-Gesetz (WaLG) und Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) liegt die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Sicherheit. Durch die Höherstufung des öffentlichen Interesses von einem überwiegenden hin zu einem überragenden öffentlichen Interesse, ergibt sich in der Schutzgüterabwägung ein Vorrang für den Ausbau der erneuerbaren Energien.

Zusammenfassende Darstellung

In dem UVP-Bericht werden unter dem Schutzgut "Kulturgüter" (heute "kulturelles Erbe") die Auswirkungen auf die Bau- und Bodendenkmale, die kulturlandschaftsprägenden Bauwerke sowie Stadt- und Ortskerne und die bedeutsamen Kulturlandschaftsbereiche untersucht.

Die Gemeinde Anröchte wurde als Unteren Denkmalbehörden im Antragsverfahren beteiligt. Des Weiteren wurde der Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) mit den Fachbereichen "Denkmalpflege in Westfalen" und "Archäologie in Westfalen" um Stellungnahme gebeten.

Der Untersuchungsraum für Kulturdenkmäler, Baudenkmäler und archäologisch bedeutende Stätten und Kulturlandschaften entspricht dem 10-fachen der Gesamtanlagenhöhe um die jeweilige Windenergieanlage. Aufgrund dessen, dass die Errichtung und der Betrieb von Windenergieanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegt und der öffentlichen Sicherheit dient, sind erhebliche nachteilige Auswirkungen auf Baudenkmäler über diese Entfernung hinaus nicht zu erwarten.

Für Bodendenkmäler und sonstige Sachgüter beträgt der Untersuchungsraum 25 m um den Anlagenstandort und der internen Zuwegung.

Bewertung

Beurteilungsmaßstab ist § 9 Abs. 1 Nr. 1b Denkmalschutzgesetz (DSchG).

Die Gemeinde Anröchte hat mit der Stellungnahme vom 09.04.2024 keine Bedenken geäußert.

Bodendenkmal sind innerhalb des Untersuchungsgebiet von 25 m nicht bekannt; eine Beanspruchung kann somit ausgeschlossen werden.

Der LWL-Archäologie hat mit Schreiben vom 14.05.2025 keine grundsätzlichen Bedenken geäußert, gibt jedoch den Hinweis, dass Entdeckungen während der Baumaßnahmen meldepflichtig und unverändert zu belassen sind.

Baudenkmäler sind im engeren Umkreis von 500 m nicht bekannt; eine Beanspruchung kann somit ausgeschlossen werden. Im erweiterten Prüfbereich in ca. 1820 m Entfernung ist das Baudenkmal "Pastoratsgebäude" bekannt. Aufgrund der umliegenden Bebauung bestehen jedoch keinerlei Sichtbeziehungen. Der Fachbereich LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur hat keine denkmalrechtlichen Bedenken geäußert. Im Sinne des Umgebungsschutzes gemäß § 9 DSchG ist keine wesentliche Beeinträchtigung von Baudenkmalen zu erwarten.

Es ist keine Betroffenheit von denkmalrechtlichen Tatbestandsvoraussetzungen erkennbar, sodass keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu erwarten sind.

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Es liegt kein erlaubnispflichtiger Tatbestand nach DSchG vor, so dass keine weitergehende Prüfung erforderlich ist.

Kulturlandschaft

Zusammenfassende Darstellung und Bewertung

Der auf regionaler Ebene konkretisierte "Kulturlandschaftliche Fachbeitrag zur Regionalplanung - Regierungsbezirk Arnsberg, Teilabschnitt Oberbereich Dortmund – östlicher Teil (Kreis Soest und Hochsauerlandkreis)" (LWL 2010) weist im Untersuchungsraum u. a. folgende bedeutsame Kulturlandschaftsbereiche (KLB) auf:

- KLB K 15.07 "Raum Haar",
- KLB A 15.06 "Anröchte".

Sonstige Sachgüter sind im Untersuchungsraum in Form der land- und forstwirtschaftlich genutzten Flächen, Wirtschaftswege und Straßen vorhanden.

International bedeutsame Kulturdenkmäler (UNESCO-Weltkulturerbe) befinden sich nicht innerhalb des erweiterten Untersuchungsraums von 10.000 m um die Anlagenstandorte.

Die Standorte befinden sich nach der Stellungnahme der Regionalplanungsbehörde vom 03.04.2024 außerhalb eines potenziellen Windenergiebereich des Entwurfes zur 19. Änderung des Regionalplans Arnsberg, Teilabschnitt Kreis Soest und Hochsauerlandkreis.

Die g. Fachbehörden haben zum Verfahren keine Bedenken zu der Betroffenheit von Kulturlandschaftsbereichen geäußert.

Der Fachbereich LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur hat keine Bedenken auf die geschützten Belange der historischen Kulturlandschaft geäußert.

Durch die bundesweiten Neuregelungen (u. a. WaLG, EEG, BNatschG) das Windenergieanlagen im überragenden öffentlichen Interesse liegen und der öffentlichen Sicherheit dienen, werden die Bedenken der Fernwirkung des Fachbereich LWL-Denkmalpflege, Landschafts- und Baukultur vom 16.9.2021 nicht mehr aufrechterhalten, dass sich die Bewertung bzw. Schutzgüterabwägung für einen Ausbau der Windenergie grundlegend verändert hat.

Für die Berücksichtigung des Aspektes Kulturlandschaft gibt es keine unmittelbare fachrechtliche Grundlage. Durch die Höherstufung des öffentlichen Interesses hin zu einem überragenden öffentlichen Interesse, ergibt sich in der Schutzgüterabwägung ein Vorrang für den Ausbau der erneuerbaren Energien. Langfristig wird sich das Erscheinungsbild der Kulturlandschaft bundesweit verändern. Die Beurteilung kann daher nur mittelbar über die Bewertung des Landschaftsbildes im Rahmen der naturschutzrechtlichen Eingriffsregelung erfolgen. Anzumerken ist, dass Windenergieanlagen nach § 26 BNatSchG in Landschaftsschutzgebieten zum Zeitpunkt des bestandskräftigen Vorbescheides befreit waren. Die Berücksichtigung der Kulturlandschaft ist über die landschaftsrechtliche Eingriffsregelung abgearbeitet worden.

Erhebliche nachteilige Auswirkungen sind nicht zu erwarten bzw. durch Ersatzgeldzahlung auszugleichen (vgl. Schutzgut Landschaft).

Berücksichtigung bei der Entscheidung

Auf Grundlage der vorgelegten Unterlagen des Antragstellers, eigenen Ermittlungen und den Stellungnahmen der Gemeinde Anröchte und des Landschaftsverband Westfalen-Lippe (LWL) bestehen unter Einhaltung von Nebenbestimmungen keine erheblich negativen Bedenken gegen das Vorhaben.

5.12. Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern

Die betrachteten Schutzgüter der Umwelt sind in ihrem Ist-Zustand Ausschnitte aus dem vom Menschen beeinflussten Naturhaushalt. Es bestehen Wirkungspfade zwischen den Schutzgütern, die sich in ihrer Intensität der Auswirkungen jedoch unterscheiden. Zwischen den einzelnen Komponenten des Naturhaushaltes bestehen vielfältige Wechselbeziehungen und Abhängigkeiten (Stoff- und Energieflüsse, Regelkreise, u.a.). So beeinflussen sich z. B. Klima und Vegetationsbedeckung gegenseitig, ebenso Wasserhaushalt und Vegetation oder Boden und Bewuchs. Die Pflanzendecke wiederum stellt die Existenzgrundlage für die Tierwelt dar, beide bestimmen maßgeblich das Maß der biologischen Vielfalt. Als Indikator für die Lebensraumfunktion von Biotoptypen dienen indessen spezifische Tierarten. Ökologische Bodeneigenschaften sind mitunter abhängig von den geologischen und hydrologischen Verhältnissen. Der mengenmäßige und chemische Zustand des Grundwassers wird u. a. von klimatischen, bodenund vegetationskundlichen Faktoren sowie der Filterfunktion des Bodens beeinflusst. Weitere Wechselwirkungen bestehen zwischen den Schutzgütern Klima/Luft und Menschen, Klima/Luft und Pflanzen und Tiere, aber auch zwischen den Schutzgütern Landschaft, Wasser und Tiere.

Zu berücksichtigen ist zum einen, dass der unter dem Schutzgut Mensch erfasste Aspekt des Schattenwurfs und Lärm auch im Hinblick auf die Erholungsfunktion der Landschaft relevant ist. Während der Realisierung der WEA auf der einen Seite zu negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild führt, wirkt sie sich andererseits auf das Schutzgut Klima positiv aus.

Zum anderen bestehen durch die geplanten Flächenversiegelungen insbesondere Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern Boden und Wasserhaushalt. So führt die vorgesehene Überbauung von Boden zu einem Verlust der Funktion dieser Böden. Hierzu zählt auch die Speicherung von Niederschlagswasser. Hierdurch erhöht sich der Oberflächenabfluss, während die Versickerung unterbunden wird. Weiterhin bringt die Überbauung von Boden negative Auswirkungen auf Pflanzen und Tiere mit sich, dass Lebensräume zerstört werden. Zu beachten ist dabei jedoch, nur ein verhältnismäßig geringer Umfang der Fläche vollversiegelt wird und Ausführung der Zuwegungen und Kranstellflächen in wassergebundener Bauweise erfolgt.

Wechselwirkungen zwischen und innerhalb der Schutzgüter, die bereits vor der Realisierung des Vorhabens bestehen, prägen neben einer Vielzahl anderer Faktoren und neben den vorhandenen Vorbelastungen den Ist-Zustand der Umwelt. So bestehen z. B. Zusammenhänge zwischen der Vegetation und den standortbestimmenden Merkmalen Klima, Boden und Wasser, zwischen Vegetation und Avifauna, zwischen Bodeneigenschaften und Wasser, zwischen Klima/Luft und Menschen oder zwischen Landschaft und Menschen.

Wechselwirkende und multifunktionale Umweltauswirkungen des Vorhabens werden durch den schutzgutbezogenen Ansatz mitberücksichtigt. Da im Ergebnis der Beurteilungen für die Gesamtheit aller Schutzgüter keine entscheidungserheblichen nachteiligen Auswirkungen prognostiziert werden und Wirkungen insgesamt darüber hinaus schutzgutbezogen ein geringes Niveau erreichen, ist von keinen entscheidungserheblichen, sich durch die Wechselwirkungen verstärkenden Auswirkungen auf die Schutzgüter auszugehen. Es ergeben sich keine zusätzlichen zu berücksichtigenden Wechselwirkungen.

Gesamtbewertung

Beeinträchtigungen der Umwelt lassen sich bei der Realisierung des Vorhabens nicht vollständig vermeiden. Die mit dem Vorhaben verbundenen verbleibenden Eingriffe in den Naturhaushalt bzw. die Auswirkungen auf die Umweltschutzgüter sind abgrenzbar sowie durch Schutz-, Vermeidungs-, Minderungs- und Kompensationsmaßnahmen kompensierbar, auch unter Einbeziehung von kumulierenden Wirkungen weiterer geplanter Vorhaben.

Die wesentlichen Umweltauswirkungen von WEA bestehen regelmäßig in Schallimmissionen und naturschutzrechtlichen Aspekten. Die Umweltauswirkungen sind lokal begrenzt und haben

keinen überregionalen oder grenzüberschreitenden Charakter. Auswirkungen besonderer Schwere und Komplexität sind ebenso wenig gegeben wie irreversible, persistente oder akkumulierende Umweltauswirkungen. Erhebliche Auswirkungen auf die Schutzgüter Mensch, insbesondere menschliche Gesundheit, kulturelles Erbe und sonstige Sachgüter, biologische Vielfalt und Wechselwirkungen unter den einzelnen Schutzgütern sowie das Teilschutzgut Grundwasser werden unter Berücksichtigung der genannten Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen sowie des Ablenkungs- und Ausgleichsmaßnahmenkonzeptes nicht erwartet.

Die Auswirkungen des geplanten Vorhabens auf die Schutzgüter Mensch, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Luft, Klima, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt sowie Kultur und sonstige Sachgüter sowie der Wechselwirkungen zwischen diesen Schutzgütern wurden dargestellt und bewertet. Grundlage für die Bewertung der Umweltauswirkungen eines Vorhabens sind gem. § 20 Abs. 1b der 9. BlmSchV i. V. m. § 25 UVPG die maßgeblichen Rechts- und Verwaltungsvorschriften.

Im Ergebnis wurde festgestellt, dass sich durch die einzelnen Wirkfaktoren unter Berücksichtigung der vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung und Verminderung sowie der vorgesehenen weitergehenden Auflagen und Nebenbestimmungen überwiegend keine, allenfalls geringe nachteilige Umweltauswirkungen auf die einzelnen Schutzgüter ergeben. Das Vorhaben wird daher im Hinblick auf eine wirksame Umweltvorsorge zugelassen. Insgesamt kann bei keinem Schutzgut eine mit den jeweiligen gesetzlichen Umweltschutzanforderungen unvereinbare Beeinträchtigung festgestellt werden.

6. Kostenentscheidung

Die Gebühr für meine Entscheidungen entnehmen Sie bitte dem gesondert erteilten Gebührenbescheid.

7. Rechtsgrundlagen

Insbesondere folgende Rechtsgrundlagen:

7.1

Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz – BImSchG)

7.2.

Vierte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV)

7.3.

Neunte Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutzgesetzes - Verordnung über das Genehmigungsverfahren (9. BImSchV)

7.4.

Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Nordrhein-Westfalen (UVPG NRW)

7.5.

Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft)

Seite 58 zum Bescheid vom 16.09.2025 Geschäftszeichen: 20240892

Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA-Lärm

7.7.

Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU)

7.8.

Baugesetzbuch (BauGB)

7.9.

Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (Landesbauordnung - BauO NRW -)

7.10

Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - Bau NVO)

7.11.

Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz – KrWG) v

7.12.

Wasserhaushaltsgesetz (WHG)

7.13.

Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -)

7.14.

Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz - BNatSchG)

7.15.

Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz – LNatSchG NRW)

7.16

Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) vom 23. Januar 2003 (BGBl. I S. 102)

7.17.

Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG. NRW.)

7.18.

Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW)

- Nr.7.1 bis Nr. 7.18 in der jeweils geltenden Fassung -

8. Ihre Rechte

Sie können gegen diesen Bescheid Klage erheben. Dabei müssen Sie Folgendes beachten:

Sie müssen Ihre Klage

- innerhalb eines Monats, nachdem Ihnen der Bescheid zugestellt wurde
- beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen, Aegidiikirchplatz 5, 48143 Münster

erheben.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag

Schreiber